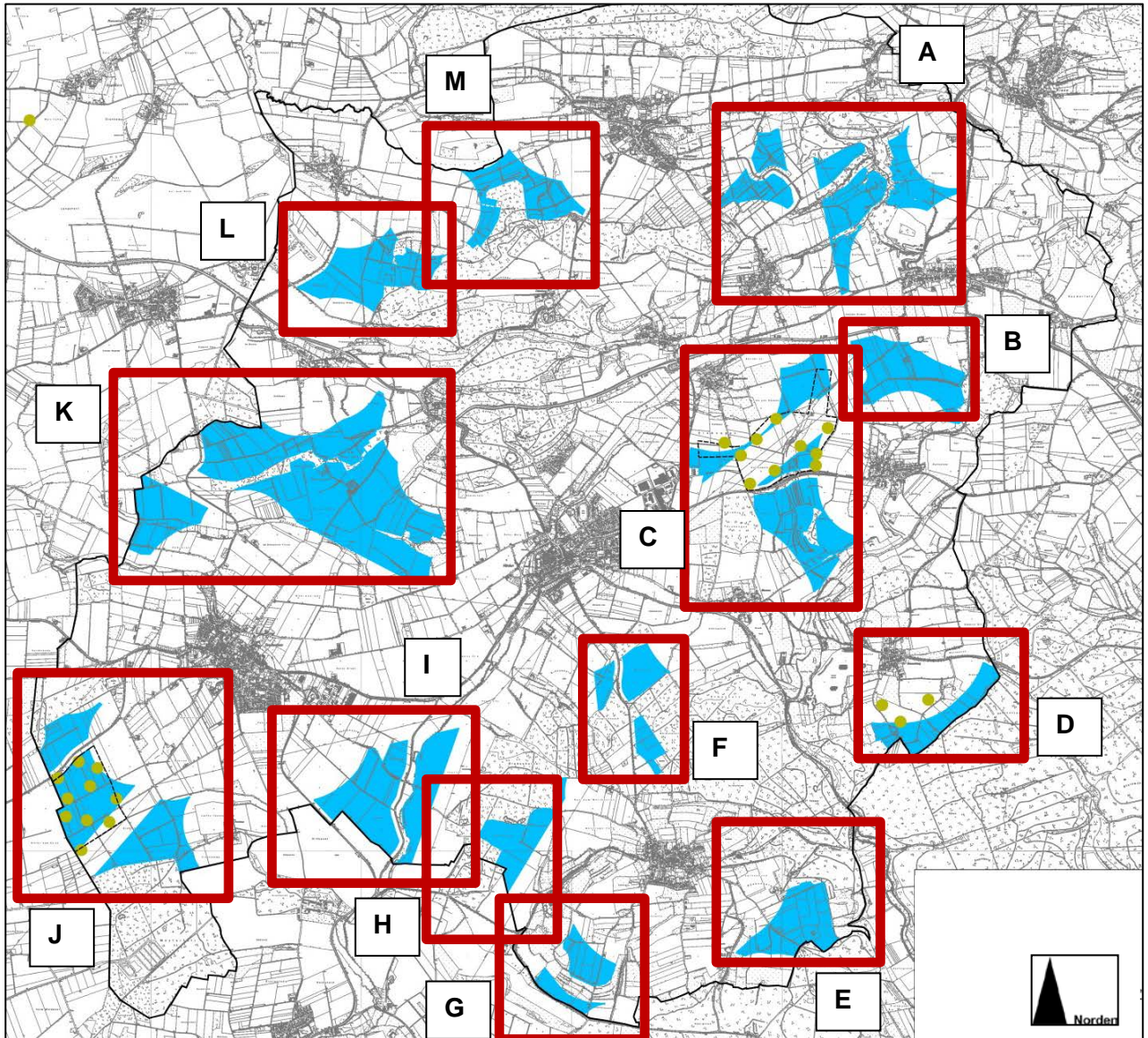


# Stadt Marienmünster

## Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“



### Verfahrensstand:

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB sowie Beteiligung der Nachbarkommunen gem. § 2 (2) BauGB

### Verfasser:

Drees & Huesmann · Planer  
Vennhofallee 97, 33689 Bielefeld

Stand: 16.03.2017

# Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“

---

**Stadt:** Marienmünster

---

**Verfahrensstand:** Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB sowie Beteiligung der Nachbarkommunen gem. § 2 (2) BauGB

---

## Inhalt

Teil A: Begründung .....	3
1 Anlass, Ziele und Zwecke der Planung, Vorgehensweise .....	3
2 Ergebnisse der Potenzialflächenstudie als stadtweites schlüssiges Gesamtkonzept.....	6
Vorgehensweise Potenzialstudie als gesamträumliches Planungskonzept.....	8
2.1 Ergebnisse der Potenzialstudie Stufe I.....	12
2.1.1 Harte Tabukriterien und -flächen .....	12
2.2 Ergebnisse und Varianten der Potenzialstudie Stufe II .....	16
2.2.1 Weiche Tabukriterien und -flächen .....	16
2.2.2 Variante A .....	27
2.2.3 Variante B .....	30
2.2.4 Variante C .....	33
2.2.5 Variante D .....	36
2.2.6 Variante E .....	39
2.2.5 Zusammenfassung Stufe II .....	42
3 Inhalte des sachlichen Teilflächennutzungsplanes .....	44
3.1 Bewertung des Schutzgutes „Landschaftsbild und Landschaftserleben“ im Kreis Höxter .....	45
3.2 Eignungsflächen ohne Konzentrationswirkung bzw. als Einzelstandorte .....	48
3.3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) – Stufe I .....	49
3.4 Umgang mit der Darstellungen der vorhandenen Konzentrationszonen .....	51
4 Übergeordnete Planvorgaben.....	69
4.1 Belange der Landes- und Regionalplanung .....	69
4.2 Landschaftsplanung .....	74
4.3 Weitere Umweltbelange .....	75
4.4 Weitere Planungsaspekte.....	75
5 Ausblick: Stufe III – Siedlungs- und kulturlandschaftliche Einordnung und ergänzende umweltfachliche Kriterien.....	77
5.1 Siedlungs- und kulturlandschaftliche Einordnung .....	77
6 Prüfungsaspekt „substanziell Raum“ belassen .....	81
Teil B: Umweltbericht, wird im weiteren Verfahren ergänzt .....	89ff

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) – Stufe I – Büro Bioplan (01/2017)

## Abbildungsverzeichnis

Karte 1:	Windhöffigkeit in der Stadt Marienmünster in 100 m Höhe (Darstellung ohne Maßstab) .....	7
Abbildung 1:	Elemente, Aufbau und Höhen einer Windenergieanlage .....	9
Abbildung 2:	Ablauf Verfahren der Potenzialflächenermittlung .....	11
Karte 2:	Harte Tabukriterien und –Flächen in der Stadt Marienmünster .....	15
Abbildung 3:	Verlauf Immissionspegel Schallimmissionen von Windenergieanlagen (WEA) und Entfernung zu Typen von Bauflächen bzw. Baugebieten .....	17
Karte 3.1:	Harte und weiche Tabukriterien und -flächen in der Stadt Marienmünster .....	28
	– Variante A .....	28
Karte 3.2:	Harte und weiche Tabukriterien und -flächen in der Stadt Marienmünster .....	29
	– Variante A – Potenzialflächen .....	29
Karte 4.1:	Harte und weiche Tabukriterien und -flächen in der Stadt Marienmünster .....	31
	– Variante B .....	31
Karte 4.2:	Harte und weiche Tabukriterien und -flächen in der Stadt Marienmünster .....	32
	– Variante B – Potenzialflächen .....	32
Karte 5.1:	Harte und weiche Tabukriterien und -flächen in der Stadt Marienmünster .....	34
	– Variante C .....	34
Karte 5.2:	Harte und weiche Tabukriterien und -flächen in der Stadt Marienmünster .....	35
	– Variante C – Potenzialflächen .....	35
Karte 6.1:	Harte und weiche Tabukriterien und -flächen in der Stadt Marienmünster .....	37
	– Variante D .....	37
Karte 6.2:	Harte und weiche Tabukriterien und -flächen in der Stadt Marienmünster .....	38
	– Variante D – Potenzialflächen .....	38
Karte 7.1:	Harte und weiche Tabukriterien und -flächen in der Stadt Marienmünster .....	40
	– Variante E .....	40
Karte 7.2:	Harte und weiche Tabukriterien und -flächen in der Stadt Marienmünster .....	41
	– Variante E – Potenzialflächen .....	41
Karte 8:	Ausschnitt Landschaftsbildbewertung Kreis Höxter (Bewertung der Landschaftsbildeinheit mit Berücksichtigung der Vorbelastung und Darstellung touristisch bedeutsamer Infrastruktur) .....	46
Karte 9:	Überlagerung der harten Tabukriterien mit den Landschaftsbildeinheiten mit höherer Empfindlichkeit .....	47
Karte 10:	Herausnahme Klein- und Kleinstflächen mit der Errichtungsmöglichkeit von ein bis zwei Windkraftanlagen ohne räumliche Konzentrationswirkung .....	48
Karte 11:	Bewertung der potenziellen Konzentrationszonen bzgl. des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials .....	49
Karte 12:	Potenzialflächen zur möglichen Darstellung als Konzentrationszone .....	50
Karte 13:	Potenzialflächen im Bereich Bredenborn .....	51
Karte 14:	Potenzialflächen und Zone Großenbreden/Hohehaus (B-Plan „Repowering Windvorrangzone“) .....	52
Karte 15:	Darstellungen des Regionalplanes „Teilabschnitt Paderborn-Höxter“ .....	72
Karte 16:	Landschaftspläne im Kreis Höxter, Stand Verfahren der Aufstellung .....	74
Karte 17:	Kulisse der Potenzialflächen für die frühzeitige Beteiligung .....	76
Karte 18:	Harte Tabubereiche mit Wald als harter Tabufläche .....	84
Karte 19:	Neubestimmung der harten Tabubereiche mit Wald als harter Tabufläche und 300 m Abstand zu Wohngebäuden und Wohnsiedlungsbereichen .....	85

## Teil A: Begründung

### 1 Anlass, Ziele und Zwecke der Planung, Vorgehensweise

Ziel und Zweck der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Stadt Marienmünster ist es, mit der Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergie die Nutzung der Windenergie auf eine rechtssichere Basis zu stellen, d. h. ihr mit Zonen „substanziell Raum“ zu belassen.

Die bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan sah zwei Flächen für die Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet vor, eine im Bereich Großenbreden/Hohehaus (Windpark), die andere südwestlich der Ortslage Bredenborn. Diese wurden mit der 4.Änderung des FNP planerisch vorbereitet. Diese Änderung wurde zwischenzeitlich durch Urteil vom 26.03.2014 durch das Verwaltungsgericht Minden für unwirksam erklärt.

Zusätzlich haben sich die rechtlichen Rahmenseetzungen zur Ausweisung von Konzentrationszonen gegenüber dem Jahr 1998 (Rechtswirksamkeit der ersten Ausweisung der Konzentrationszonen mit der 4.Änderung des FNP) geändert.

Die Neuregelungen und Veränderungen machen eine Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie auf der Grundlage eines stadtweiten, schlüssigen Gesamtkonzeptes notwendig, die/der der Nutzung der Windenergie in der Stadt Marienmünster „substanziell Raum“ belässt (vgl. Kapitel 6). Dieser Anspruch ist in Zukunft in den vorliegenden Flächen der unwirksamen 4. Änderung des Flächennutzungsplanes alleine nicht zu erreichen. Die beiden Flächen sind mittlerweile vollständig genutzt, die Fläche Großenbreden/Hohehaus wurde mit Bebauungsplan Nr.1 der Ortschaft Großenbreden „Repowering Windvorrangzone Großenbreden/Hohehaus“ rechtskräftig.

Vor dem Hintergrund, der Windenergie im Stadtgebiet „substanziell Raum“ belassen zu müssen, verfolgt die Stadt auf der Grundlage einer Potenzialstudie für Gebiete für Windenergieanlagen und des anschließenden Aufstellung eine sachlichen Teilflächennutzungsplanes folgende Ziele:

- Neudarstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung vor dem Hintergrund der in der Zwischenzeit eingetretenen, geänderten rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen;
- Ausweisung von Flächen mit Konzentrationswirkung gem.§ 35 (3) BauGB zur Vermeidung einer „Verspargelung“ der Landschaft mit vielen einzelnen Anlagen, die verstreut im gesamten Stadtgebiet liegen. Damit erfolgt eine Steuerung der Errichtung von Windkraftanlagen auf bestimmte räumliche Bereiche im Gegensatz zur Errichtung von Einzelanlagen im Rahmen der Privilegierung nach § 35 BauGB überall im Stadtgebiet.

Die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes wurde gewählt, um im Falle einer Unwirksamkeit eine Unabhängigkeit vom Gesamtflächennutzungsplan sicher zu stellen. Da es sich um einen eigenständigen vorbereitenden Bauleitplan handelt, unterscheidet sich das Aufstellungs- und Abwägungsverfahren nicht wesentlich von einer Änderung des Gesamtflächennutzungsplanes. Der Regelungsinhalt ist auf die Flächendarstellungen und Bestimmungen im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie / Konzentrationszonen beschränkt. Die Darstellungen müssen

konfliktfrei zu den Regelungen des Gesamtflächennutzungsplan sein und die nachbarschaftlichen Rücksichtnahmen u. ä. sichern wie eine herkömmliche Änderung.

Die Stadt Marienmünster beabsichtigt, der Windenergie unter den gegebenen technischen Voraussetzungen neuer Anlagen und Anlagengrößen Konzentrationsflächen für die Nutzung zur Verfügung zu stellen und damit den Einsatz regenerativer Energien in der Energieversorgung im Sinne des Klimaschutzes zu fördern und Raum zu geben. Damit wird den nationalen, aber auch regionalen Zielsetzungen zur sog. Energiewende entsprochen. Hierzu hat das Land NRW im Juni 2011 das erste deutsche Klimaschutzgesetz mit verbindlichen Klimaschutzziele beschlossen. Ziel ist es, u. a. die Treibhausgasemissionen bis 2020 um 25 % und bis 2050 um mindestens 80 % zu reduzieren. Für den Anteil der Windenergie an der regenerativen Energieerzeugung heißt dies, dass in 2020 mindestens 15 % aus dieser Energiequelle beabsichtigt sind (heute rd. 5 %). Zur Ermittlung des landesweit vorhandenen Windenergiepotenzials hat NRW im Jahr 2012 eine Potenzialstudie erstellen lassen, die für den Kreis Höxter und seine einzelnen Kommunen eine erste, ganz allgemeine Potenzialabschätzung angibt. Sie liegt für Marienmünster im Leitszenario bei möglichen Flächen von 430 ha für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) und einer potenziellen Leistung der darin zu errichten Anlagen von 114 MW.

Bisher sind errichtet / installiert: In den beiden Windenergieflächen der unwirksamen 4. Änderung mit einer Größe von zusammen rd. 95 ha im B-Plan Nr. 1 geplante 6 Anlagen mit rd. 12 MW, in Bredenborn 10 Anlagen mit rd. 9 MW. Hinzu kommen 3 Einzelanlagen südlich Bremerberg mit rd. 1 MW.

Es ist das Ziel der Stadt Marienmünster, die von der Ausweisung als Konzentrationszone betroffenen Flächen zum Zwecke der Erzeugung von Windenergie unter Einhaltung der Randbedingungen (wie u. a. Immissionsschutz, Naturraum) nutzbar zu machen. Hierzu wurde eine Potenzial- bzw. Tabuflächenbetrachtung für das gesamte Stadtgebiet unter Verwendung von neuen Schutz- und Tabuflächenabständen durchgeführt, die u. a. vom Windenergieerlass des Landes Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2015 und von neuerer Rechtsprechung aus dem Jahr 2013 bzw. 2015 bestimmt worden sind.

Für die Änderung des Flächennutzungsplanes für die Nutzung von Windenergie werden die Potenzialflächen unter planerischen und städtebaulichen Aspekten betrachtet.

Im Beteiligungsverfahren gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB werden über die Potenzialstudie hinausgehende Aspekte zu den einzelnen Flächen ermittelt und für die Abwägung zusammengestellt. Diese werden anschließend geprüft und bewertet. Ziel ist es, nach Abschluss der Potenzialstudie und Änderung des Flächennutzungsplanes städtebaulich sinnvolle und naturräumlich geeignete Konzentrationsflächen für die Nutzung der Windenergie darzustellen.

Den Kommunen wurde mit der Novelle des Baugesetzbuches (BauGB) aus dem Jahr 1997 in § 35 BauGB die Möglichkeit zur planungsrechtlichen Steuerung der im Außenbereich privilegierten Windenergieanlagen gegeben.

Mit dieser Novelle wurde für den Außenbereich bestimmt, dass dieser für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) privilegiert ist, d. h. diese dort generell zugelassen sind und dort errichtet werden sollen, wenn kein anderer öffentlicher Belang entgegen steht und die Erschließung gesichert ist. Mit dieser Rechtslage können WEA grundsätzlich überall im Außenbereich errichtet werden § 35 (1) BauGB.

Sollen WEA nicht überall und verstreut in der Landschaft zugelassen werden, ist eine Steuerung und konzentrierte Errichtung in Konzentrationszone(n) im Flächennutzungsplan erforderlich. Diese Konzentrationszonenfestlegung kann nur auf der Grundlage eines Konzeptes erfolgen, das das gesamte Stadtgebiet untersucht und überprüft und hier insbesondere den Außenbereich in den Fokus nimmt. In dieser Vorgehensweise muss es zu einer positiven Standortausweisung in der Form kommen, dass Zonen im Flächennutzungsplan dargestellt werden, die für die Errichtung von WEA vorgesehen sind (§ 35 (3) BauGB).

Die Frage, was unter „substanziell Raum“ zu verstehen ist, wurde durch die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts NRW in verschiedenen Urteilen aufgegriffen, zuletzt maßgeblich durch das sog. „Büren-Urteil“ vom 01.07.2013. Hierbei wurde festgestellt, dass es kein allgemein verbindliches Modell gibt, anhand welcher Kriterien die Ausweisung von Konzentrationsflächen im Flächennutzungsplan das Ziel erfüllt, der Nutzung der Windenergie „substanziell Raum“ zu belassen.

Das angesprochene Urteil vom 01.07.2013 mahnt jedoch die Transparenz der Entscheidungsgrundlagen und in der Abwägung an. Wichtig ist hier die Unterscheidung in sog. „Harte Kriterien und Tabuflächen“, der Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehende Kriterien, die nicht von planerischen Entscheidungen vor Ort und in der Abwägung in den kommunalpolitischen Gremien zugänglich sind und den sog. „Weichen Kriterien und Tabuflächen“, die vor Ort formuliert werden und der Abwägung unterliegen, welche Kriterien und ggf. Vorsorgeabstände und -puffer in der Flächennutzungsplanänderung angewendet werden sollen.

## 2 Ergebnisse der Potenzialflächenstudie als stadtweites schlüssiges Gesamtkonzept

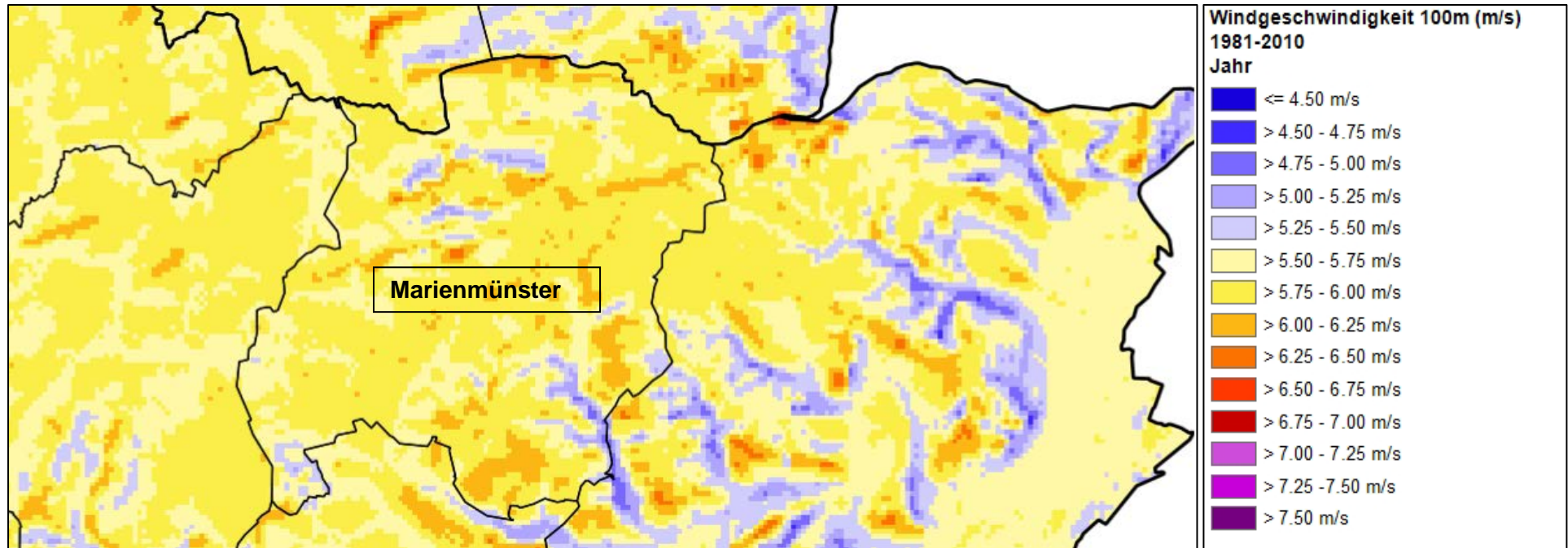
Der Beschluss zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen wurde am 22.06.2016 im Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Marienmünster gefasst.

Die Konzentrationszone im Flächennutzungsplan stellt nach § 35 (3) Satz 3 BauGB einen sog. Planvorbehalt dar, der als öffentlicher Belang einer Windenergieanlage an anderer Stelle im Stadtgebiet in der Regel entgegensteht. Ansiedlungsbegehren für Windenergieanlagen (WEA) außerhalb dieser Konzentrationszone können somit mit Verweis auf das Vorhandensein der Konzentrationszone abgewiesen werden, d. h. WEA sind nur in dieser zulässig, sofern es sich nicht um Anlagen des Kleinverbrauches als unselbstständige Nebenanlagen handelt. Hierbei sind weitere Bedingungen für die Ausschlusswirkung zu berücksichtigen: Werden in einem sachlichen Teilflächennutzungsplan Flächen für die Nutzung der Windenergie dargestellt, müssen die dargestellten Zonen für Windenergieanlagen eine ins Gewicht fallende Möglichkeit eröffnen die Windenergie zu nutzen.

Die Daten des Energie- und Klimaatlasses NRW (nachfolgende Karte) zeigen für das gesamte Stadtgebiet und die Potenzialflächen als mögliche Bereiche der Änderung des Flächennutzungsplanes eine durchschnittliche jährliche Windgeschwindigkeit im Zeitraum der Jahre von 1981 - 2010 in 100 m Höhe von überwiegend > 5 m/s.

Damit ist kein Teil des Stadtgebietes zu identifizieren, in dem die Errichtung von Windenergieanlagen aufgrund von fehlendem Windenergiepotenzial nicht in Frage kommt.

**Karte 1: Windhöffigkeit in der Stadt Marienmünster in 100 m Höhe (Darstellung ohne Maßstab)**



(Quelle: LANUV, 09/2014)



## **Vorgehensweise Potenzialstudie als gesamträumliches Planungskonzept**

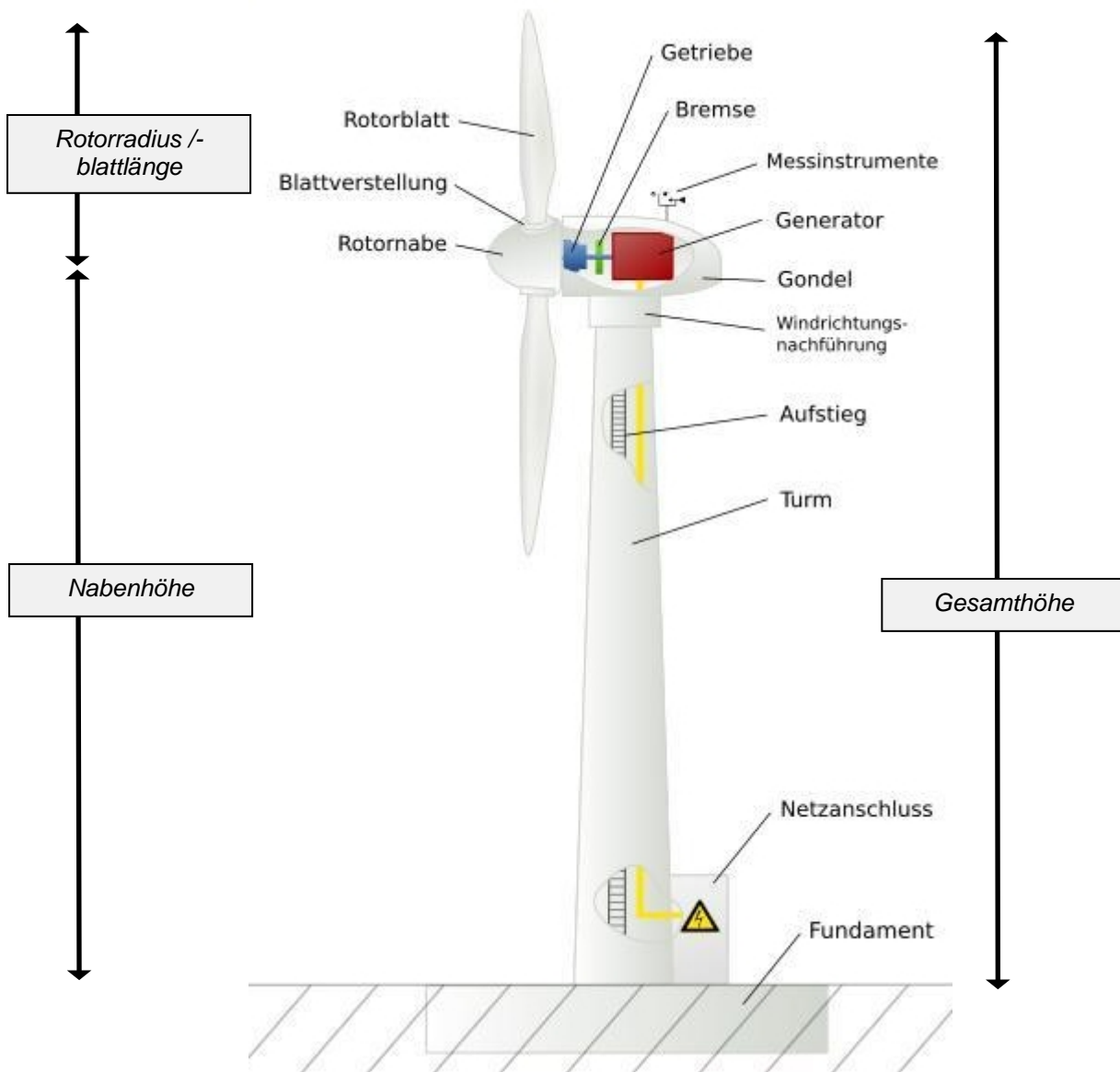
Vor dem Verfahren der Flächennutzungsplanänderung wird der gesamte Planungsraum (= Stadtgebiet und die angrenzenden Nachbarkommunen) einer dreistufigen Analyse unterzogen, um geeignete Potenzialflächen zu ermitteln und zu einem gesamträumlichen Planungskonzept für die Stadt Marienmünster zu gelangen.

Die Potenzialflächenanalyse orientiert sich am Kriterienkatalog des Windenergie-Erlasses 2015 des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen und der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11.09.2011 und an der durch das sog. „Büren-Urteil“ vorgegebenen notwendigen, transparenten Differenzierung in harte und weiche Tabu-Bereiche und Kriterien.

Als Vorbereitung zur Ausweisung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan dient das vorliegende gesamträumliche Planungskonzept. Es werden sowohl geeignete Bereiche ermittelt, als auch ungeeignete Bereiche abgegrenzt, in denen eine Windenergienutzung ausgeschlossen wird.

Innerhalb der Darstellungen der potenziellen Flächen erfolgt zur beispielhaften Veranschaulichung eine Verortung von 150 m hohen Windenergieanlagen. Der überarbeitete Windenergieerlass NRW 2015 empfiehlt bei der Verwendung einer Referenzanlage eine Gesamthöhe von mindestens 150 m anzunehmen. Dies dient aber nur für die Abgrenzung der Vorranggebiete und zur Diskussion von potenziellen Abstandspuffern. Sie ist damit als eine Einstiegsgröße anzusehen, aber nicht als allgemein gültiger Maßstab. Damit soll die mögliche Ausnutzbarkeit der identifizierten Flächen exemplarisch verdeutlicht werden. Diese Anlagen mit 150 m Gesamthöhe und einem Rotordurchmesser von 100 m (Rotorblattlänge entsprechend ca. 50 m, vgl. nebenstehende Grafik) bilden einen repräsentativen Rotordurchmesser von am Markt erhältlichen WEA der 2 bis 3 MW-Klasse ab.

**Abbildung 1: Elemente, Aufbau und Höhen einer Windenergieanlage**



Quelle Grafik: VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V., vde.com, 29.07.2015, „Maßketten“: Ergänzung DHP

Die Betrachtung des Untersuchungsraumes erfolgt anhand der nachfolgend beschriebenen Kriterien mit der Differenzierung zwischen harten und weichen Tabukriterien und wird in Kapitel 2 dargestellt. Die nachfolgende Abbildung 2 stellt diese mehrstufige Vorgehensweise vor.

**Stufe I – Ermittlung von harten Tabuzonen:** In der ersten Stufe, in der die sog. harten Tabukriterien Berücksichtigung finden, werden die Flächen identifiziert, die für eine Ausweisung von Konzentrationszonen auf Grund faktischer bzw. rechtlicher Ausschlussgründe nicht in Frage kommen. Hierzu zählen u. a. die Siedlungslagen, Bauflächen oder auch Waldflächen. Diese Tabukriterien und -flächen sind der Abwägung vor Ort nicht unterworfen und können nicht vor dem Hintergrund der gemeindlichen Entwicklungsvorstellungen geändert werden.

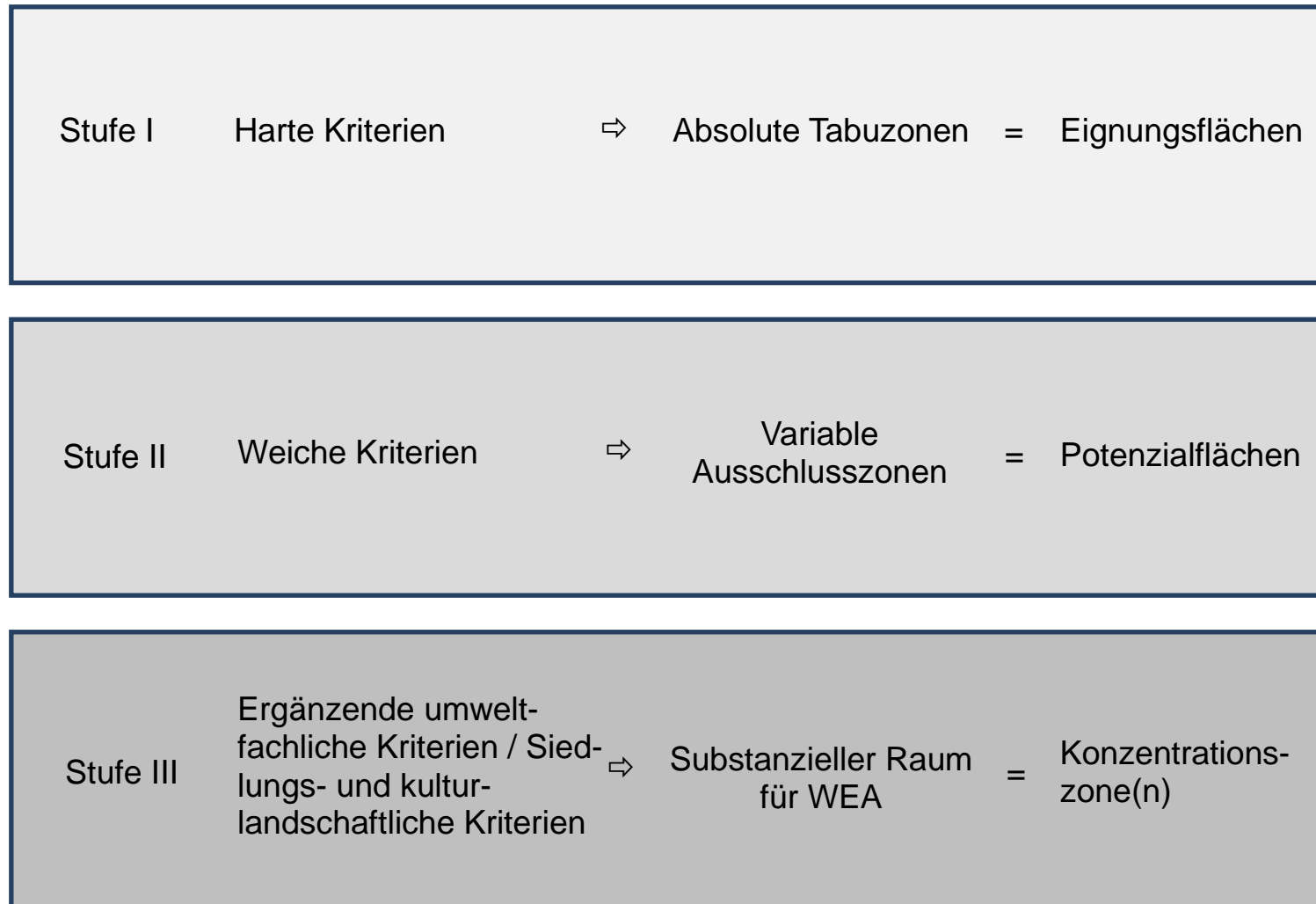
**Stufe II – Ermittlung von weichen Tabuzonen:** In der Stufe II werden danach die sog. weichen Tabukriterien berücksichtigt, die der Abwägung unterliegen und im gemeindlichen Entscheidungsprozess in Marienmünster bestimmt und eingegrenzt werden können. Bei den Kriterien der Stufe II und den daraus resultierenden Suchräumen sind jedoch deutliche Hindernisse zu erwarten, die der Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen (können). In diesen Flächen kann nach Prüfung des Einzelfalls die Errichtung von einzelnen WEA immissionsschutzrechtlich möglich sein (i. d. R. wird die Errichtung unzulässig sein). Hierbei werden z. B. Puffer- und Schutzabstände zur Wohnbebauung im Innenbereich, diverse regionalplanerische Zielsetzungen wie Bereiche zum Schutz der Natur (BSN), sowie Natura 2000-flächen (FFH- und Vogelschutzgebiete) berücksichtigt.

In der Stufe II werden also weiche Kriterien betrachtet, die der Abwägung zugänglich sind und bei denen die Stadt im Entscheidungsprozess einen Abwägungsspielraum hat. Diese weichen Tabukriterien und -flächen dienen der Vorsorge im Hinblick auf den Schutz der Wohnnutzung im Außenbereich, der Sicherung von städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten, der Sicherung der Ziele des Naturschutzes (Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts; Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft und der biologischen Vielfalt) sowie des Gewässerschutzes.

Im Ergebnis werden die Flächen zusammengefasst, die hinsichtlich ihrer Eignung eine Konzentrationswirkung (räumlicher Zusammenhang) entfalten.

**Stufe III:** Nach Bestimmung der harten und weichen Tabuzonen verbleiben vorläufige Potenzialflächen, die für die Darstellung von Konzentrationszonen in Betracht kommen. Diese werden vor dem Hintergrund der Sicherung längerfristiger städtebaulicher Entwicklungsmöglichkeiten, Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit und Wirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild weiter differenziert bewertet und in die Abwägung vor Ort eingestellt. Hierbei handelt es sich um Kriterien, die seitens des Plangebers festgelegt wurden, um qualitative Aspekte der Stadtentwicklung im schlüssigen Gesamtkonzept für die Darstellung von Konzentrationszonen zu berücksichtigen (Kapitel 5).

Abbildung 2: Ablauf Verfahren der Potenzialflächenermittlung



## 2.1 Ergebnisse der Potenzialstudie Stufe I

### 2.1.1 Harte Tabukriterien und -flächen

In der nachfolgenden Tabelle werden die in Marienmünster zu berücksichtigenden sog. harten Tabukriterien und -flächen aufgelistet und erläutert

#### Übersicht Harte Tabuflächen und -kriterien

Fläche, Gebiet	Tabufläche	Erläuterungen Prüfergebnis
Flächen mit offensichtlich zu erwartender zu geringer Windhöflichkeit	●	<i>Technischer Wert nach Gatz: &lt; 3,0 - 3,5 m: In Marienmünster kein Bereich vorhanden</i>
Gemischte Bauflächen (M), Dorfgebiete (MD), Allgemeines Wohngebiet (WA), Reines Wohngebiet (WR), Sonderbauflächen / -gebiete (SO), Flächen für Gemeinbedarf für Wohn- und Pflegeheime, Kureinrichtungen etc. (alle Flächen mit zugehörigen RRB)	●	
Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)	●	
Siedlungssplitter im Außenbereich	●	
Abgegrenzte Außenbereichssatzung	●	
Abgegrenzte Innenbereichssatzung	●	
Gewerbliche Bauflächen (G), Gewerbegebiete (GE) und Industriegebiete (GI) im FNP; GIB-Bereiche Regionalplan	●	<i>Keine Beeinträchtigung der Ausnutzung bzw. der Betriebe in der Fläche: Ziel ist die durch keine andere Nutzung beeinträchtigte Entwicklung der Flächen für die angedachten Gewerbe- bzw. Industriebetriebe; die vorhandenen Bebauungspläne sehen keine Möglichkeit der Errichtung von Windkraftanlagen vor.</i>
Straßen: Bundes-, Landes-, Kreis-, Gemeindestraßen	●	<i>+ anbaufreie Zone für Hochbauten (Rotorblattspitze - Fahrbahnrand): Bundesautobahnen 40 m und Bundesstraße 20 m</i>
Bahntrasse	●	<i>Bestimmung der von der Bebauung freizuhaltenen Schutzbereiche im Rahmen der Beteiligung</i>
Elektrofreileitungen	●	<i>+ Schutzstreifen</i>
Gewässer	●	<i>+ Bauverbot Randstreifen 5 m bzw. bei 1. Ordnung und &gt; 1 ha: 50 m</i>
WSG und HQSG Zone I+II	●	<i>Zone I: nicht der Abwägung zugänglich, Zone II nur dann der Abwägung zugänglich, wenn keine Bedenken der Fachverwaltung / wenn Zustimmung</i>

Fläche, Gebiet	Tabufläche	Erläuterungen Prüfergebnis
		<i>der Fachbehörde. Zone II des Wasserschutzgebietes „Marienmünster – Altenbergen“ im Süden der Stadt östlich der Ortslage Altenbergen als weiche Tabufläche eingestuft, da Verordnung keine spezielle Aussage zu Windkraftanlagen enthält und nur aus dem generellen Verbot baulicher Anlagen indirekt abgeleitet werden kann, das die Zone II als hartes Kriterium zu werten ist.</i>
Von Bebauung freizuhalten Schutzbereiche: Sendemasten, Umsetzer Mobilfunknetze, Richtfunktrassen, Leitungen unterirdisch	●	<i>Bauschutzbereiche, von Bebauung freizuhalten Bereiche, in denen auf jeden Fall keine WEA genehmigt werden können, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens geben die zuständigen Träger und Unternehmen die Hinweise auf einzuhaltenen Schutzbereiche, soweit sie noch nicht aus anderen Planungen und der nachrichtlichen Übernahme im Gesamtflächennutzungsplan bekannt sind.</i>
Waldbereiche /-flächen	●	<i>Tabufläche nach Bürener-Urteil bzw. wenn regionalplanerisch ausgewiesen auf Grundlage des sachlichen Teilabschnittes „Nutzung der Windenergie“ zum Regionalplan für den Bezirk Ostwestfalen-Lippe.</i>
Naturschutzgebiete (NSG)	●	<i>Tabufläche nach Bürener-Urteil</i>
Gesetzlich geschützte Biotop gem. §§ 30 BNatschG i. V. m. § 62 LG NRW	●	<i>Fläche des Biotops</i>
Naturdenkmale	●	<i>das Naturdenkmal selbst ohne Abstandspuffer</i>
Denkmalschutzobjekte, -satzungsbereiche Bodendenkmale	●	<i>Denkmalobjekt und -satzungsbereich/-schutzbereiche</i>
Natura 2000-Gebiete FFH-Gebiete / Vogelschutzgebiete	●	<i>Harte Tabufläche, wenn klar ist, dass WEA im FFH nicht zu genehmigen ist.</i>

Tabuflächen und -kriterien	Harte Kriterien
Flächen mit zu erwartender zu geringer Windhöflichkeit	
Gemischte Bauflächen (M), Dorfgebiete (MD)	
Allgemeines Wohngebiet (WA)	
Reines Wohngebiet (WR)	
Sonderbauflächen / -gebiete (SO) Camping, Feriendorf	
Flächen für Gemeinbedarf für Wohn- und Pflegeheime, Kureinrichtungen etc.	
Kurbereich	
Siedlungssplitter im Außenbereich Wohnen im Außenbereich	
ASB-Allgemeiner Siedlungsbereich (als Entwicklungsbereiche und -flächen der Gemeinde)	
Abgegrenzte Außenbereichssatzung	
Abgegrenzte Innenbereichssatzung	
Gewerbegebiete (GE) und Industriegebiete (GI)	
Gewerbliche Bauflächen (G), GIB-Bereiche Regionalplan	
Straßen: Bundes-, Landes-, Kreis-, Gemeindestraßen	anbaufreie Zone:
	BAB 40 m
	B 20 m
Bahntrasse	
Gewässer	Randstreifen 5 m l. Ord., >5 ha: 50 m
WSG und HQSG Zone I	
Flugplätze / Segelflugplatz	
Schutzbereiche von Bebauung freizuhalten: Sendemasten, Umsetzer Mobilfunknetze, Richtfunktrassen, Leitungen unterirdisch, Leitungen oberirdisch (Elektro)	
Militärische Schutzbereiche	
Waldbereiche /-flächen	
Naturschutzgebiete (NSG) / Naturdenkmal	
Bereich zum Schutz der Natur (BSN)	
Nationalparke / Nationale Naturmonumente	
Biosphärenreservate	
Gesetzlich geschützte Biotope gem. §§ 30 BNatschG und 62 LG NRW	
Denkmalschutzobjekte, -satzungsbereiche Bodendenkmale	
FFH-Gebiete / Vogelschutzgebiete	
Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) gem. § 47 LG NRW und Landschaftsplanung	
Modellflugplatz	
Überschwemmungsgebiete	
Abgrabungen / Aufschüttungen	
Landschaftsbild (Wertstufe hoch)	





## 2.2 Ergebnisse und Varianten der Potenzialstudie Stufe II

### 2.2.1 Weiche Tabukriterien und -flächen

Bei den im Rahmen der **Stufe II** bestimmten weichen Tabuflächen handelt es sich um Flächen und Bereiche, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen ggf. möglich sein könnte, aber vor dem Hintergrund von kommunalen Entwicklungsvorstellungen, naturräumlicher Vorsorge und z. B. Überlegungen zum Schutz des Wohnens im Außenbereich die Nutzung durch Windenergieanlagen nicht weiter zu verfolgen ist. Diese Kriterien unterliegen der Abwägung und sind (für einzelne Kriterien und Tabuzonen) jeweils transparent und nachvollziehbar zu begründen.

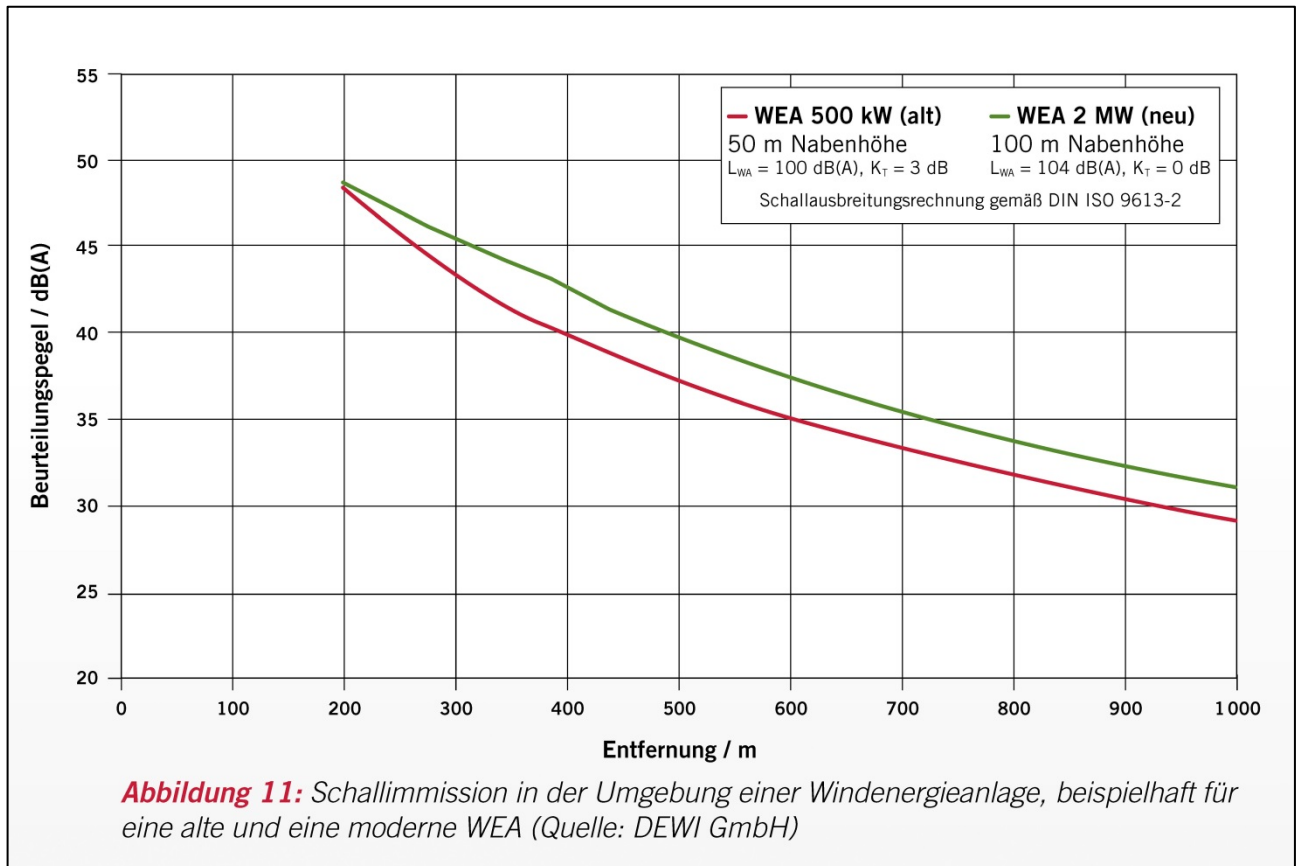
Nach der Potenzialstudie umfassen diese sog. weichen Tabubereiche Flächen von Vorsorgeabständen zu Siedlungsbereichen und den Wohnstätten im Außenbereich, aber auch Schutzabstände zu Flächen bzw. Objekten des Natur- und Landschaftsschutzes sowie Abstandspuffer zu Gewässern und Überschwemmungsbereichen. Insbesondere aus Gründen des Immissionsschutzes sind Vorsorgeabstände zu Siedlungsbereichen und Wohnplätzen im Außenbereich zu berücksichtigen. Der Abstand wird aus Gründen der Reduzierung der Beeinträchtigungen und Konflikte durch Anlagen Geräusche (vgl. nachfolgende Grafik zu den Immissionsschutzabständen der Referenzanlage und -annahme zu unterschiedlichen Typen von Bauflächen bzw. Baugebieten) sowie zum Ausschluss einer möglichen optischen Bedrängung durch die Windenergieanlagen gewählt.

Dieser Vorsorgeabstand ist die zentrale „Stellgröße“, da er die größte Relevanz für die spätere Potenzialflächendarstellung besitzt. Die mit den Varianten A, B und C verbundenen unterschiedlichen Abstandspuffer dienen in ihrem Ergebnis der Diskussion, ab welcher Abstandsvariante der Anspruch erfüllt ist, der Windenergie substanziell bzw. ausreichend Raum zu belassen. Dabei ergeben sich die flächenwirksamsten Veränderungen bei den Abständen der Siedlungsbereiche und unterschiedlichsten Flächennutzungen mit Wohnen und speziellen, besonders schützenswerten Funktionen. Nur für diese Flächen werden dann zwischen den Varianten die Abstände geändert. Hierbei kann sich eine Abstandskulisse ergeben, die sich zusätzlich durch weitere Begründungen wie der Prüfung der „optischen Bedrängung“ usw. ergeben. Sie sind aber nicht die konstituierende Überlegung für die unterschiedlichen Abstands-„Szenarien“.

So wird entsprechend eines Urteils des OVG Münster zur Prüfung der „optischen Bedrängung“ der zweifache Abstand (2 x Gesamthöhe einer Anlage, entspricht der Referenzanlage mit 100 m Nabenhöhe und 100 m Rotordurchmesser ) als Grenze angesetzt, unter der erwartet wird, dass die Anlage als optisch bedrängend wirkt. Darüber hinaus ist eine Einzelfallprüfung erforderlich. Ab einem Abstand der 3-fachen Gesamthöhe kann in der Prüfung angenommen werden, dass die Anlage i. d. R. nicht optisch bedrängend wirkt. Eine solche Einzelfallprüfung kann aber erst abschließend bei bekannten Anlagenstandorten und -größen konkretisiert werden.





Für die Variante A wird mit dem geringsten Abstand von 300 m begonnen, der dem erforderlichen Immissionsschutzabstand von WEA zu den Wohnstellen im Außenbereich entspricht (vgl. Grafik). Diesem Mindestabstand entspricht damit die Grenze, ab der davon ausgegangen werden kann, dass die Forderung des Windenergieerlasses NRW 2011 lärmtechnisch „auf der sicheren Seite“ zu liegen, erfüllt wird.

**Abbildung 3: Verlauf Immissionspegel Schallimmissionen von Windenergieanlagen (WEA) und Entfernung zu Typen von Bauflächen bzw. Baugebieten**



(DStGB, 2012, S. 31)

#### Legende

-  = Abstandsbereich für Bauflächen Mischgebiet / Wohnen im Außenbereich
-  = Abstandsbereich für Bauflächen / Baugebiet Allgemeines Wohngebiet
-  = Abstandsbereich für Bauflächen / Baugebiet Reines Wohngebiet
-  = Abstandsbereich für Sonderbauflächen / -gebiete, Flächen für Gemeinbedarf für Wohn- und Pflegeheime, Kureinrichtungen etc.

Fläche, Gebiet	Abstand Prüfungsmaßstab	Abwägung Gründe
<b>Gemischte Bauflächen (M), Dorfgebiete (MD)</b>	<b>Variante A: 300 m</b> <b>Variante B: 400 m</b> <b>Variante C: 500 m</b> <b>Variante D: 500 m</b> <b>Variante E: 750 m</b>	<i>Erlass NRW 2015: Anforderung an Abstand: Vermeidung von Lärm-belästigungen der Wohnbevölkerung durch WEA, Abstand zu wäh-len, um "auf der sicheren Seite zu liegen"; Hier gewählt als Aus-gangsabstand der Variante A mind. 300 m und darüber hinaus - Abstand Wohnen im Mischgebiet und im Außenbereich, Lärmausbrei-tungskurve und -berechnung zur Einhaltung der Richtwerte TA Lärm (vgl. Materialien Deutscher Städte- und Gemeindebund - DGST, Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucher NRW - LANUV)</i>
<b>Allgemeines Wohngebiet (WA)</b>	<b>Variante A: 500 m</b> <b>Variante B: 500 m</b> <b>Variante C: 500 m</b> <b>Variante D: 750 m</b> <b>Variante E: 1.000 m</b>	<i>Erlass NRW 2015: Anforderung an Abstand: Vermeidung von Lärm-belästigungen der Wohnbevölkerung durch WEA, Abstand zu wäh-len, um "auf der sicheren Seite zu liegen"; Hier gewählt als Aus-gangsabstand der Variante A mind. 500 m und darüber hinaus - Abstand Wohnen, Lärmausbreitungskurve und -berechnung zur Ein-haltung der Richtwerte TA Lärm (vgl. Materialien Deutscher Städte- und Gemeindebund - DGST, Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucher NRW - LANUV)</i>
<b>Reines Wohngebiet (WR), Son- derbauflächen / -gebiete (SO), Flächen für Gemeinbedarf für Wohn- und Pflegeheime, Kur- einrichtungen etc.</b>	<b>Variante A: 750 m</b> <b>Variante B: 750 m</b> <b>Variante C: 750 m</b> <b>Variante D: 750 m</b> <b>Variante E: 1.000 m</b>	<i>Erlass NRW 2015: Anforderung an Abstand: Vermeidung von Lärm-belästigungen der Wohnbevölkerung durch WEA, Abstand zu wäh-len, um "auf der sicheren Seite zu liegen"; Hier gewählt als Aus-gangsabstand der Variante A mind. 750 m und darüber hinaus - Abstand Wohnen und besonders schutzwürdige Nutzungen, Lärmausbreitungskurve und -berechnung zur Einhaltung der Richt-werte TA Lärm (vgl. Materialien Deutscher Städte- und Gemeinde-bund - DGST, Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucher NRW - LANUV)</i>

Fläche, Gebiet	Abstand Prüfungsmaßstab	Abwägung Gründe
<b>Allgemeiner Siedlungsbereich der Regionalplanung (ASB)</b>	<b>Variante A: 300 m</b> <b>Variante B: 500 m</b> <b>Variante C: 500 m</b> <b>Variante D: 750 m</b> <b>Variante E: 1.000 m</b>	<i>Wahl des Abstandspuffers für Allgemeines Wohnen (WA) unter der Annahme, dass der ASB im Wesentlichen durch allgemeines Wohnen und Nutzungen vergleichbarer Empfindlichkeit belegt ist bzw. belegt wird.</i>
<b>Siedlungssplitter im Außenbereich Wohnen im Außenbereich</b>	<b>Variante A: 300 m</b> <b>Variante B: 450 m</b> <b>Variante C: 450 m</b> <b>Variante D: 450 m</b> <b>Variante E: 750 m</b>	<i>Erlass NRW 2015: Anforderung an Abstand: Vermeidung von Lärm-belästigungen der Wohnbevölkerung durch WEA, Abstand zu wählen, um "auf der sicheren Seite zu liegen"; Hier gewählt als Ausgangsabstand der Variante A mind. 300 m und darüber hinaus - Abstand Wohnen im Außenbereich, Lärmausbreitungskurve und -berechnung zur Einhaltung der Richtwerte TA Lärm (vgl. Materialien Deutscher Städte- und Gemeindebund - DGST, Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucher NRW – LANUV)</i>
<b>Gewerbliche Bauflächen (G), Gewerbegebiete (GE) und Industriegebiete (GI) im FNP; GIB-Bereiche Regionalplan</b>	-	<i>Erlass NRW 2015: kein Abstand definiert, kommen als Standorte in Betracht, wenn GIB in der Regionalplanung, ansonsten Richtwerte TA Lärm um "auf der sicheren Seite" zu liegen, keine Beeinträchtigung der Ausnutzung bzw. der Betriebe in der Fläche: Ziel ist die durch keine andere Nutzung beeinträchtigte Entwicklung der Flächen für die angedachten Gewerbe- bzw. Industriebetriebe.</i>
<b>Natura 2000-Gebiete FFH-Gebiete / Vogelschutzgebiete</b>	<b>300 m</b>	<i>Erlass NRW 2015: Regelabstand der VV-Habitatschutz: i. d. R. 300 m, Abweichungen aufgrund von Schutzzweck und Erhaltungszielen möglich; an der südlichen Grenze zum Stadtgebiet Brakel Abstand zum Stadtwald Brakel (Natura 2000: DE-4221-301). Abstandspuffer kann auch harte Tabuflächen sein, wenn in ihm WEA aufgrund von Schutzzwecken oder zu schützenden Arten nicht zu genehmigen sind.</i>

Fläche, Gebiet	Abstand Prüfungsmaßstab	Abwägung Gründe
<b>Naturdenkmale</b>	<b>100 m</b>	<i>Erlass NRW 2015: Abstandspuffer in Abhängigkeit vom Schutzzweck: i. d. R. 100 m.</i>
<b>Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) gem. § 47 LG NRW und Landschaftsplanung</b>	<b>100 m, 300 m</b>	<i>Erlass NRW 2015: Abstandspuffer in Abhängigkeit vom Schutzzweck, bei Schutz von Fledermäusen und europ. Vogelarten: i. d. R. 100 m und 300 m.</i>
<b>Überschwemmungsbereiche</b>	●	<i>Es werden festgesetzte und vorläufig festgesetzte Überschwemmungsgebiete berücksichtigt. Da in Überschwemmungsgebieten (ÜSG) als eine Ausnahme nach § 78 WHG im Einzelfall die Genehmigung zum Bau von Windenergieanlagen erteilt werden kann - sofern außerhalb von ÜSG keine geeigneten Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie zu identifizieren sind, was in Marienmünster nicht der Fall ist - werden diese in der Potenzialstudie als weiches Tabukriterium gewertet. Ziel ist es die Überschwemmungsgebiete und deren Funktion zu erhalten (Durchfluss und Rückstau bzgl. Ortslage Kollerbeck).</i>
<b>WSG Zone II</b>	<b>Kein Abstand Einzelfallprüfung</b>	<i>Zone II nur dann der Abwägung zugänglich, wenn keine Bedenken der Fachverwaltung / wenn Zustimmung der Fachbehörde. Zone II des Wasserschutzgebietes „Marienmünster – Altenbergen“ im Süden der Stadt östlich der Ortslage Altenbergen als weiche Tabufläche eingestuft, da Verordnung keine spezielle Aussage zu Windkraftanlagen enthält und nur aus dem generellen Verbot baulicher Anlagen indirekt abgeleitet werden kann, das die Zone II als hartes Kriterium zu werten ist.</i>

Fläche, Gebiet	Abstand Prüfungsmaßstab	Abwägung Gründe
<b>Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen</b>	<b>Einzelfallprüfung</b>	<i>Anlagen müssten bei Inanspruchnahme verlagert werden, notwendige Erweiterungsflächen sichern; Aber: Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen kommen nach Klimaschutznovelle BauGB auch für Energieerzeugung in Frage.</i>
<b>Reservegebiete für den oberirdischen Abbau nicht energetischer Bodenschätze</b>	<b>Einzelfallprüfung</b>	<i>Genehmigung von Windkraftanlagen ist nur vorübergehend und - sofern die Lagerstätte bzw. deren Nutzung langfristig gewährt bleibt – zulässig.</i>
<b>Bereiche für Ablagerungen und Aufschüttungen und für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)</b>	<b>Einzelfallprüfung</b>	<i>Windenergienutzung als Nachfolgenutzung unter Berücksichtigung anderer, konkurrierender Freiraumfunktionen.</i>
<b>Flächen unter denen der Bergbau umgeht</b>	<b>Einzelfallprüfung</b>	<i>Aufgrund der Tiefe der unterirdischen Bergbauaktivitäten: kein Ausschluss als Tabufläche.</i>
<b>Nicht-zusammenhängende Waldflächen („Kyrill-Einschlag“)</b>	<b>Einzelfallprüfung</b>	<i>Prüfung ob Waldflächen überhaupt in Anspruch genommen werden müssen und dürfen für „substanziell Raum geben“; wenn Maßgabe Ziel B III.3.2 Landesentwicklungsplan LEP erfüllt, dann Ausweisung in Flächen von Waldschadensereignissen möglich, aber nicht, wenn es sich um besonders wertvolle Waldgebiete, standortgerechte Laubwälder, Prozessschutzflächen handelt. Erlass NRW 2015: bei Anlagen im Wald oder &lt; 35 m Abstand: besondere Brandschutzvorkehrungen. In Marienmünster sind die Voraussetzungen der Nutzung von Waldflächen und damit verbundenen Prüfungsaufgaben erst nach der Identifizierung der Potenzial- bzw. Eignungsgebiete und nach der Feststellung, dass eine Inanspruchnahme von Wald erforderlich ist, gegeben.</i>

Fläche, Gebiet	Abstand Prüfungsmaßstab	Abwägung Gründe
Denkmalschutzobjekte, -satzungsbereiche Bodendenkmale	<b>Einzelfallprüfung</b> <b>Regionalplanung:</b> <b>450 m als näheres Umfeld</b> <b>LWL: Prüfradius 1 km und</b> <b>6 km</b>	<i>Erlass NRW 2015: kein Abstand definiert, Prüfungsabstand 1.000 m sowie nach LWL-Stellungnahme aus anderen Verfahren zusätzlich: 6 km</i> <i>Prüfradien in Abhängigkeit von Bedeutung und Ausdehnung des Denkmals; Auswertung DGK 5 bzw. kulturlandschaftlicher Beitrag zum LEP bzw. Regionalplan im Hinblick auf Objekte von landesweiter oder regionaler Bedeutung.</i>
Flächen für Erholung (Erholungsgebiete), Freizeitschwerpunkte, Kulturlandschaften	<b>Einzelfallprüfung</b>	<i>Erlass NRW 2015: kein Abstand definiert, Prüfradien in Abhängigkeit von Bedeutung und Ausdehnung des Denkmals; Auswertung DGK 5 bzw. kulturlandschaftlicher Beitrag zum LEP bzw. Regionalplan im Hinblick auf Objekte von landesweiter oder regionaler Bedeutung.</i>
Landschaftsschutzgebiete	<b>Einzelfallprüfung</b>	<i>Erlass NRW 2015: kein Abstand definiert: ggf. Befreiung von den Verbotstatbeständen der Schutzgebietsverordnung beantragen, in Aussicht stellen, Zustimmung</i>
Bereiche / Landschaftsschutzgebiete nach Verordnung	<b>Einzelfallprüfung</b>	<i>Erlass NRW 2015: kein Abstand definiert: Befreiung von den Verbotstatbeständen der Schutzgebietsverordnung beantragen, in Aussicht stellen.</i>
Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE),	<b>Einzelfallprüfung</b>	<i>Wenn die Windenergienutzung mit der konkreten Schutzfunktion des jeweiligen Bereiches vereinbar ist. Dies kann beispielsweise in großräumigen BSLE in Teilbereichen mit einer weniger hochwertigen</i>

Fläche, Gebiet	Abstand Prüfungsmaßstab	Abwägung Gründe
<b>Regionale Grünzüge</b>		<i>Funktion für Naturschutz und Landschaftspflege und die landschaftsorientierte Erholung möglich sein. Ein regionaler Grünzug ist im Stadtgebiet Marienmünster nicht zu berücksichtigen, da nicht im Regionalplan dargestellt.</i>
<b>Modellflugplatz</b>	<b>Einzelfallprüfung</b>	<i>Kann Modellflugplatz verlagert werden oder können Flugbetrieb und Anlagen in der Nähe verträglich gestaltet werden, ggf. privatrechtliche Einigung, ggf. Prüfung der Verschiebungsmöglichkeit von Anlagen in einer Zone um Flugbetrieb zu sichern.</i>
<b>Leitungsinfrastrukturen</b>	<b>Elektro-Hochspannungsleitungen</b>	<i>Berücksichtigung eines Abstandspuffers, der über den reinen Schutzabstand hinausgeht: der Erlass NRW 2015 folgt dabei den Empfehlungen - wie die Bundesnetzagentur – der DIN EN 50341-3-4 mit einem Mindestabstand von 1 x Rotordurchmesser Abstand zu Freileitungen mit Schwingungsschutz, 140 m.</i>
<b>Nachgewiesene avifaunistisch bedeutsame Rast-, Nahrungs-, Mauser- und Brutplätze, Zugbahnen und Flugkorridore</b>	<b>Einzelfallprüfung</b>	<i>Erlass NRW 2015: In Abhängigkeit von den zu schützenden Arten und deren Flächenansprüchen; vgl. vorstehende Ausführungen z. B. Regelabstand der VV- Habitatschutz: i. d. R. 300 m, Abweichungen aufgrund von Schutzweck und Erhaltungszielen möglich für Arten wie Rot- und Schwarzmilan, Schwarzstorch, Wanderfalke, Wiesenweihe, Nordfledermaus etc. Flächen mit Risikoabschätzung / Abstimmung mit Höherer und Unterer Landschaftsbehörde (HLB bzw. ULB).</i>



Fläche, Gebiet	Abstand Prüfungsmaßstab	Abwägung Gründe
<b>Schattenwurf</b>	<b>Keine Berücksichtigung</b>	<i>Die Hinweise zum Schattenwurf von Windenergieanlagen (WEA) des Länderausschusses für Immissionsschutz (2002) geben ganz allgemein Handreichungen für eine 2 MW-Anlage mit einer Höhe von 140 m und Blatttiefe von 2 m für einen zentralen Standort in Deutschland. Danach liegt die Belästigungsgrenze nördlich des Standortes bei einem Abstand von rd. 550 m vom WEA-Standort, östlich bei 1.300 m, südlich eines Standortes bei 0 m und westlich bei 1.300 m. Hieraus ergibt sich spätestens nach der Festlegung der konkreten Standorte und in der konkreten Anlagengenehmigung die erforderliche Nachweispflicht, dass die genannten Richtwerte der maximalen Beschattungsdauer von 30 h im Jahr und 30 min pro Tag eingehalten werden. Die Einhaltung dieser maximalen Beschattungswerte kann durch eine Anlagenschaltung gewahrt werden. Aus der Überlegung heraus, dass die Immissionsgrenzwerte des Schattenwurfs durch technische Maßnahmen eingehalten werden können, werden diese nicht als zwingend freizuhaltende Abstandspuffer berücksichtigt. Sie werden in der Stufe III noch mal für eine Bewertung der Wahrnehmbarkeit von Anlagen bewertet.</i>
<b>Landschaftsbild - Fernwirkung</b>	<b>Einzelfallprüfung</b>	<i>Erlass NRW 2015: keine Pufferzone, aber als öffentlicher Belang berücksichtigen; Vorbelastung durch vorhandene technische Bauten etc. berücksichtigen.</i>
<b>Landschaftsbild - Nahwirkung</b>	<b>Einzelfallprüfung</b>	<i>Erlass NRW 2015: keine Pufferzone, aber als öffentlicher Belang berücksichtigen; Vorbelastung durch vorhandene technische Bauten etc. berücksichtigen.</i>
<b>Tourismus / Naherholung</b>	<b>Einzelfallprüfung</b>	<i>Bedeutende örtliche Objekte und Einrichtungen, Veranstaltungen bzw. Veranstaltungsflächen.</i>
<b>Erschließung</b>	<b>Einzelfallprüfung</b>	<i>Siehe auch Abstände Straßennetz.</i>

Fläche, Gebiet	Abstand Prüfungsmaßstab	Abwägung Gründe
Zuschnitt Agrarflächen	Einzelfallprüfung	<i>Agrarstrukturelle Belange</i>

## Übersicht aller Abstandsvarianten

Fläche, Gebiet	Variante A „Maximal-variante“	Variante B	Variante C	Variante D	Variante E
Gemischte Bauflächen (M), Dorfgebiete (MD)	300 m	450 m	500 m	500 m	750 m
Allgemeines Wohngebiet (WA)	500 m	500 m	500 m	750 m	1.000 m
Reines Wohngebiet (WR), Sonderbauflächen / - gebiete (SO), Flächen für Gemeinbedarf für Wohn- und Pflegeheime, Kurein- richtungen etc.	750 m	750 m	750 m	750 m	1.000 m
Allgemeiner Siedlungs- bereich (ASB, ASB (Z))	300 m	500 m	500 m	750 m	1.000 m
Siedlungssplitter im Außenbereich Wohnen im Außenbereich	300 m	450 m	450 m	450 m	450 m

 = geänderte Abstandspuffer

## 2.2.2 Variante A

Im Nachfolgenden wird eine Übersicht über die sog. harten und weichen Tabukriterien und –flächen der **Variante A** gegeben:

Die zentralen, in den weiteren Varianten variierten Abstandspuffer zu den Bereichen mit Wohnnutzungen sind in der nachfolgenden Übersicht noch mal herausgehoben.

Fläche, Gebiet	Variante A
Gemischte Bauflächen (M), Dorfgebiete (MD)	300 m
Allgemeines Wohngebiet (WA)	500 m
Reines Wohngebiet (WR), Sonderbauflächen / -gebiete (SO), Flächen für Gemeinbedarf für Wohn- und Pflegeheime, Kureinrichtungen etc.	750 m
Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)	300 m
Siedlungssplitter im Außenbereich Wohnen im Außenbereich	300 m





### 2.2.3 Variante B

Aufgrund der bei den relativ geringen Abstandspuffern der Variante A festzustellenden möglichen Immissionskonflikten wird für die Variante B der Abstand zu den gemischten Bauflächen bzw. Bauflächen mit Wohnnutzung jeweils erhöht untersucht. Bei dieser Variante wird der raumwirksamste Abstandspuffer, der Abstand zu den Siedlungssplittern bzw. dem Wohnen im Außenbereich auf 450 m erhöht (dieses würde der 3-fachen Gesamthöhe einer 150-m-Anlage entsprechen).

Fläche, Gebiet	Variante B
Gemischte Bauflächen (M), Dorfgebiete (MD)	450 m
Allgemeines Wohngebiet (WA)	500 m
Reines Wohngebiet (WR), Sonderbauflächen / -gebiete (SO), Flächen für Gemeinbedarf für Wohn- und Pflegeheime, Kureinrichtungen etc.	750 m
Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)	500 m
Siedlungssplitter im Außenbereich Wohnen im Außenbereich	450 m







## 2.2.4 Variante C

Variante C definiert weitere, höhere Abstandspuffer zu den Bauflächen und –gebieten. Damit soll ermittelt und sich der Frage angenähert werden, ob mit den gewählten Abstandspuffern der Möglichkeit der Nutzung der Windenergie in der Stadt Marienmünster „substanziell Raum“ belassen wird.

Fläche, Gebiet	Variante C
Gemischte Bauflächen (M), Dorfgebiete (MD)	500 m
Allgemeines Wohngebiet (WA)	500 m
Reines Wohngebiet (WR), Sonderbauflächen / -gebiete (SO), Flächen für Gemeinbedarf für Wohn- und Pflegeheime, Kureinrichtungen etc.	750 m
Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)	500 m
Siedlungssplitter im Außenbereich Wohnen im Außenbereich	450 m





## 2.2.5 Variante D

Variante D definiert einen höheren Abstandspuffer von 750 m zu den allgemeinen Wohngebieten (WA) und damit korrespondierend zum Allgemeinen Siedungsbereich (ASB) der Regionalplanung. Damit soll ermittelt und sich der Frage angenähert werden, ob mit den gewählten Abstandspuffern der Möglichkeit der Nutzung der Windenergie in der Stadt Marienmünster „substanziell Raum“ belassen wird.

Fläche, Gebiet	Variante D
Gemischte Bauflächen (M), Dorfgebiete (MD)	500 m
Allgemeines Wohngebiet (WA)	750 m
Reines Wohngebiet (WR), Sonderbauflächen / -gebiete (SO), Flächen für Gemeinbedarf für Wohn- und Pflegeheime, Kureinrichtungen etc.	750 m
Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)	750 m
Siedlungssplitter im Außenbereich Wohnen im Außenbereich	450 m





## 2.2.6 Variante E

Variante E definiert für alle Bereiche mit Wohnnutzungen einen höheren Abstandspuffer von 750 m bzw. 1.000 m. Nur der Abstand zu den Wohnstellen und Siedlungssplittern im Außenbereich soll ermittelt und sich der Frage angenähert werden, ob mit den gewählten Abstandspuffern der Möglichkeit der Nutzung der Windenergie in der Stadt Marienmünster „substanziell Raum“ belassen wird.

Fläche, Gebiet	Variante E
Gemischte Bauflächen (M), Dorfgebiete (MD)	750 m
Allgemeines Wohngebiet (WA)	1.000 m
Reines Wohngebiet (WR), Sonderbauflächen / -gebiete (SO), Flächen für Gemeinbedarf für Wohn- und Pflegeheime, Kureinrichtungen etc.	1.000 m
Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)	1.000 m
Siedlungssplitter im Außenbereich Wohnen im Außenbereich	450 m







## 2.2.5 Zusammenfassung Stufe II

Die in Stufe II untersuchten Varianten der Abgrenzung von Potenzialflächen (für die Nutzung der Windenergie in der Stadt Marienmünster) werden in der nachfolgenden Matrix mit den jeweils geänderten Abstandspuffern dargestellt (die Pfeile markieren die Veränderungen der Abstandspuffer von Variante zu Variante).

Fläche, Gebiet	Variante A „Maximal- variante“	Variante B	Variante C	Variante D	Variante E
Gemischte Bauflächen (M), Dorf- gebiete (MD)	300 m →	450 m →	500 m	500 m →	750 m
Allgemeines Wohngebiet (WA)	500 m	500 m	500 m →	750 m →	1.000 m
Reines Wohngebiet (WR), Son- derbauflächen / -gebiete (SO), Flächen für Gemeinbedarf für Wohn- und Pflegeheime, Kurein- richtungen etc.	750 m	750 m	750 m	750 m →	1.000 m
Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB, ASB (Z))	300 m →	500 m	500 m →	750 m →	1.000 m
Siedlungssplitter im Außenbereich Wohnen im Außenbereich	300 m →	450 m	450 m	450 m	450 m

Im Vergleich der Varianten zeigt sich, dass die Variante E mit den dabei gewählten Abstandspuffern und unter Berücksichtigung der in den Flächen potenziell zu errichtenden Anlagen dem Anspruch, der Windenergie „substanziell Raum“ zu belassen, wohl eher nicht entspricht. Bei dieser Variante bleiben letztendlich nur kleinere Potenzialflächen übrig.

Demzufolge werden für die weitere planerische Abwägung auf der Stufe III der Untersuchung zunächst alle Potenzialflächen, die sich aus der Variante D ergeben für die weitere Untersuchung eingestellt.

Hierbei werden Flächen mit der Eignung zur Errichtung von nur einzelnen Anlagen wegen fehlender Konzentrationswirkung nicht weiter verfolgt. Die Konzentrationswirkung wird hier definiert als Bereich mit Potenzialflächen, in denen zusammen mind. drei und mehr Windenergieanlagen errichtet werden können. Zusätzliches Kriterium ist, das zwischen den einzelnen Potenzialflächen in den Bereichen mit Konzentrationswirkung nicht mehr als 500 m Abstand liegt.

### 3 Inhalte des sachlichen Teilflächennutzungsplanes

Vor dem Hintergrund der in den Stufen der Potenzialstufe identifizierten Flächenkulisse ergeben sich die nachfolgend beschriebenen Inhalte des sachlichen Teilflächennutzungsplanes.

Aufgrund der aufwendigen und planungsrechtlich eingeschränkten Begründungsmöglichkeit für eine Höhenbegrenzung der Windenergieanlagen wird auf eine Festlegung in diesem Bereich verzichtet.

Im überarbeiteten Windenergieerlass NRW 2015 wird z. T. auf eine Referenz-Anlage von 150 m Gesamthöhe abgehoben. Diese Annahme dient aber nur für die Abgrenzung der Vorranggebiete und zur Diskussion von Abstandspuffern. Sie ist damit als eine Einstiegsgröße anzusehen, aber nicht als allgemein gültiger Maßstab für die letztendlichen Planungen in den Kommunen. Diese Referenzanlagenhöhe kann z. B. auch nicht für eine Höhenbegrenzung herangezogen werden. Im Gegenteil, neue, auch in Zukunft nachgefragte Konzentrationszonen müssen die Höhenentwicklung und die technische Weiterentwicklung von Windkraftanlagen offen lassen und Entwicklungsspielraum bieten.

Auf der Grundlage der in der Variante D identifizierten Eignungsflächen wird eine Flächenkulisse für die frühzeitige Beteiligung gebildet, die folgende Aspekte berücksichtigt:

- Überlagerung mit den nicht für die Errichtung von Windkraftanlagen in Frage kommenden Bereichen der kreisweiten Bewertung der Landschaftsbildeinheiten (Einheiten mit der hohen und sehr hohen Wertstufe werden nicht berücksichtigt);
- Berücksichtigung der Prüfung von Flächengrößen und –zuschnitten mit Eignung für Einzelanlagen im Hinblick auf fehlende Konzentrationswirkung/Zusammenhang mit anderen Flächen bzw. Einzelstandortqualität;
- Berücksichtigung der Bewertung der einzelnen Flächen auf der Grundlage einer Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) durch das Büro bioplan GbR (01/2017) sowie
- Berücksichtigung der Rahmenseetzungen des Konzeptes zur Bewertung des Schutzgutes „Landschaftsbild und Landschaftserleben“ im Kreis Höxter.

### 3.1 Bewertung des Schutzgutes „Landschaftsbild und Landschaftserleben“ im Kreis Höxter

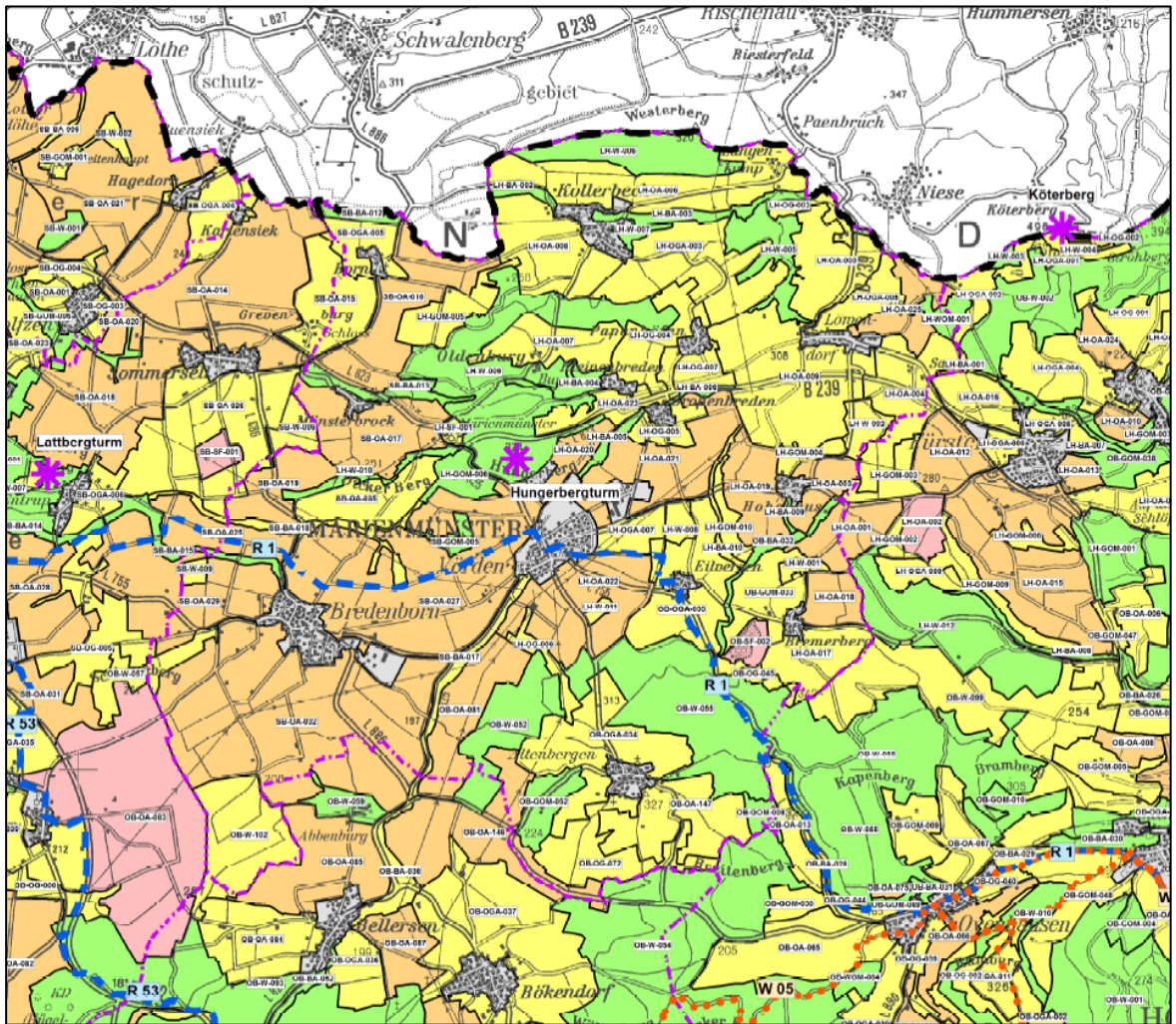
Der Kreis Höxter hat ein Konzept zu einer flächendeckenden Bewertung des Schutzgutes „Landschaftsbild und Landschaftserleben“ als Grundlage für die künftige Landschaftsplanung und Raumentwicklung im Hinblick auf landschaftsbildprägende Vorhaben für den baulichen Außenbereich im Gebiet des Kreises aufgestellt. Es soll fachlich fundierte Kriterien liefern und flächendeckend für den Kreis Höxter Räume abgrenzen, in denen künftig Planungen entsprechender Vorhaben zum Schutz des Landschaftsbildes / Landschaftserlebens fachlich begründet beurteilt werden können.

Damit sollen Räume für die landschaftsgebundene Erholung, vor allem für die naturtouristische Entwicklung des Kreises Höxter auf Basis eines flächendeckenden und einheitlich bearbeiteten Konzeptes dauerhaft vor erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild und Landschaftserleben geschützt werden.

Hierbei sind dann Landschaftsbildeinheiten mit einer sehr hochwertigen bzw. hochwertigen Bewertungseinstufung von landschaftsbildprägenden Bauvorhaben (und damit auch Windkraftanlagen) freizuhalten (Konzept Kreis Höxter 02/2016, S. 49).

Für Marienmünster ergibt sich das folgende Bild der Verteilung der Einheiten:

**Karte 8: Ausschnitt Landschaftsbildbewertung Kreis Höxter (Bewertung der Landschaftsbildeinheit mit Berücksichtigung der Vorbelastung und Darstellung touristisch bedeutsamer Infrastruktur)**



**Legende**

**Wertstufen des Landschaftsbildes**

	sehr gering
	gering
	mittel
	hoch
	sehr hoch
	nicht bewertet

OB-W-036 Nummer der Landschaftsbildeinheit (vgl. Kap. 2.4 des Textteiles)

**Touristisch bedeutsame Infrastruktur**

- Aussichtspunkte
- Wassergebundene Freizeit- und Erholungsnutzung (Kanu, Motorboot, Fahrgastschiffahrt)
- Radwege mit Angabe der offiziellen Kurzbezeichnung
- Wanderwege mit Kurzbezeichnung (Die Kurzbezeichnung entspricht den nachfolgend aufgeführten Kürzeln)

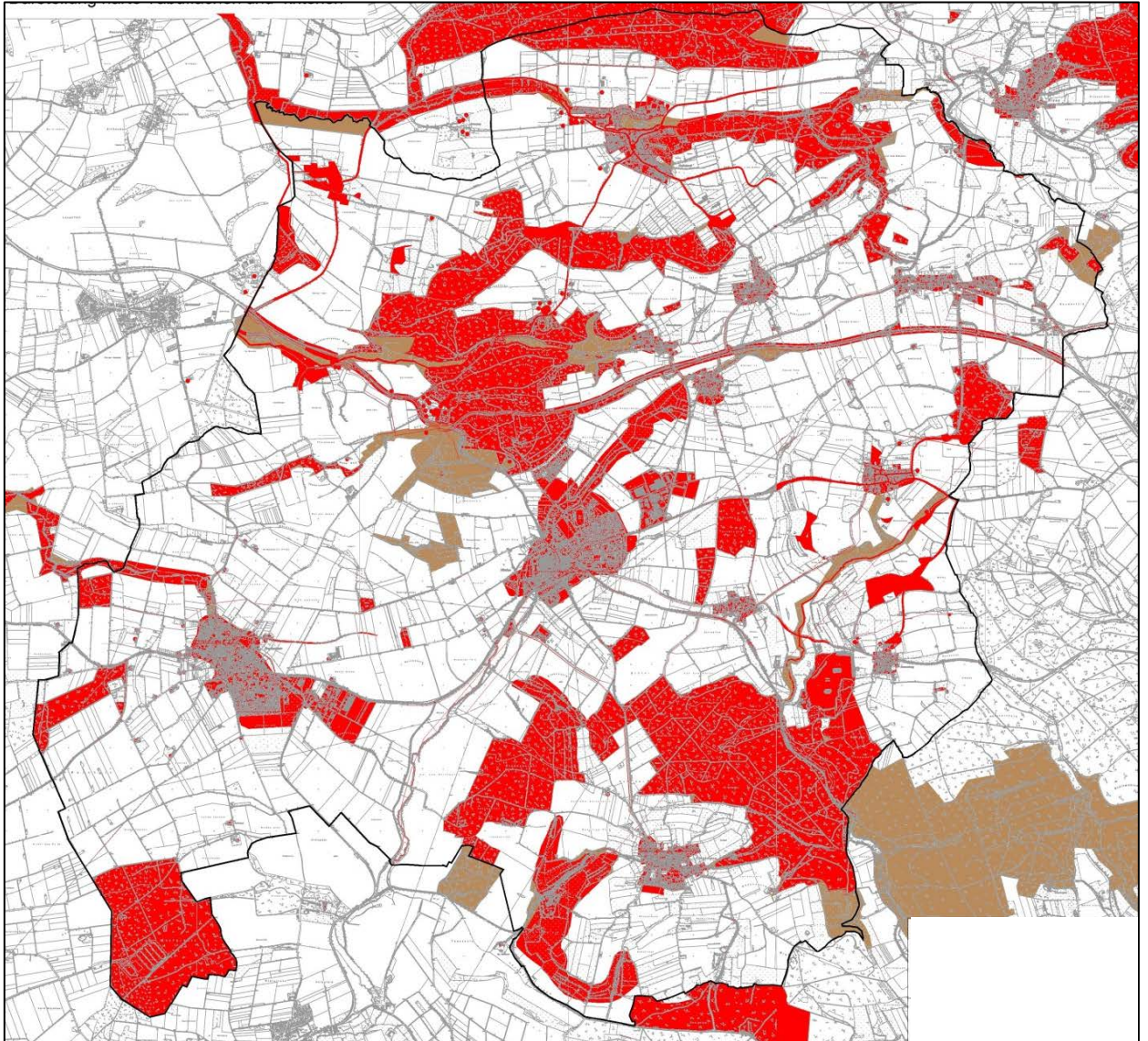
**Kürzel** Bezeichnung des Wanderweges

- W 01 Auf aussichtreichen Höhen - von Sandebeck auf den Eggeweg
- W 02 Hermannshöhen - Etappe 10 von Leopoldstal bis Bad Drübg
- W 03 Weserhöhen - Tourenvorschlag 3: Zwischen Weser-Skywalk und Weltkulturerbe Corvey
- W 04 Weserhöhen - Tourenvorschlag 2 (nördlicher Teil)
- W 05 Jakobsweg - Etappe von Höxter bis Brakel
- W 06 Jakobsweg - Etappe von Brakel bis Bad Drübg
- W 07 Erlensee Natur Tourensp: Die Grundlösen zwischen Höxter und Godelheim
- W 08 Jakobsweg - Etappe von Bad Drübg nach Paderborn
- W 09 Erlensee Natur Tourensp: GPS-Erlebnispfad 'Wäldchen in Bad Drübg'
- W 10 Erlensee Natur Tourensp: Zu Besuch im Paradies - Die Weserhänge bei Höxter
- W 11 Hermannshöhen - Etappe 11 von Bad Drübg nach Willebadessen
- W 12 Erlensee Natur Tourensp: Kalkmagerrasen bei Ottbergen
- W 13 Rundtour Weser-Skywalk (Holzweg u. Klippensteig)
- W 14 Erlensee Natur Tourensp: Der Höhenwanderweg um Dalhausen
- W 15 Weser-Beven-Höhenweg
- W 16 Der Höhensteigweg in und um Willebadessen
- W 17 Hermannshöhen - Etappe 12 von Willebadessen nach Blankenrode
- W 18 Erlensee Natur Tourensp: Eco Pfad Muschelkalk am Schwemkeopf
- W 19 Erlensee Natur Tourensp: Kalkmagerrasen bei Osendorf
- W 20 Diemel-Rundweg mit Desenberg-Besteigung

- Grenze des Kreises Höxter
- Gemeindegrenzen

Die Überlagerung mit den in der Variante D identifizierten Eignungsflächen zeigt sich wie folgt: Rot = Harte Tabuflächen / Kriterien und Braun = Landschaftsbildeinheiten mit sehr hoher und hoher Bewertung.

**Karte 9: Überlagerung der harten Tabukriterien mit den Landschaftsbildeinheiten mit höherer Empfindlichkeit**



Die Karte zeigt die hohe Überdeckung und Übereinstimmung der harten Tabuflächen und –kriterien mit den höher bewerteten Landschaftsbildeinheiten. Als Ergebnis ergab sich nur eine geringe Abweichung von den Eignungsflächen der Variante D.



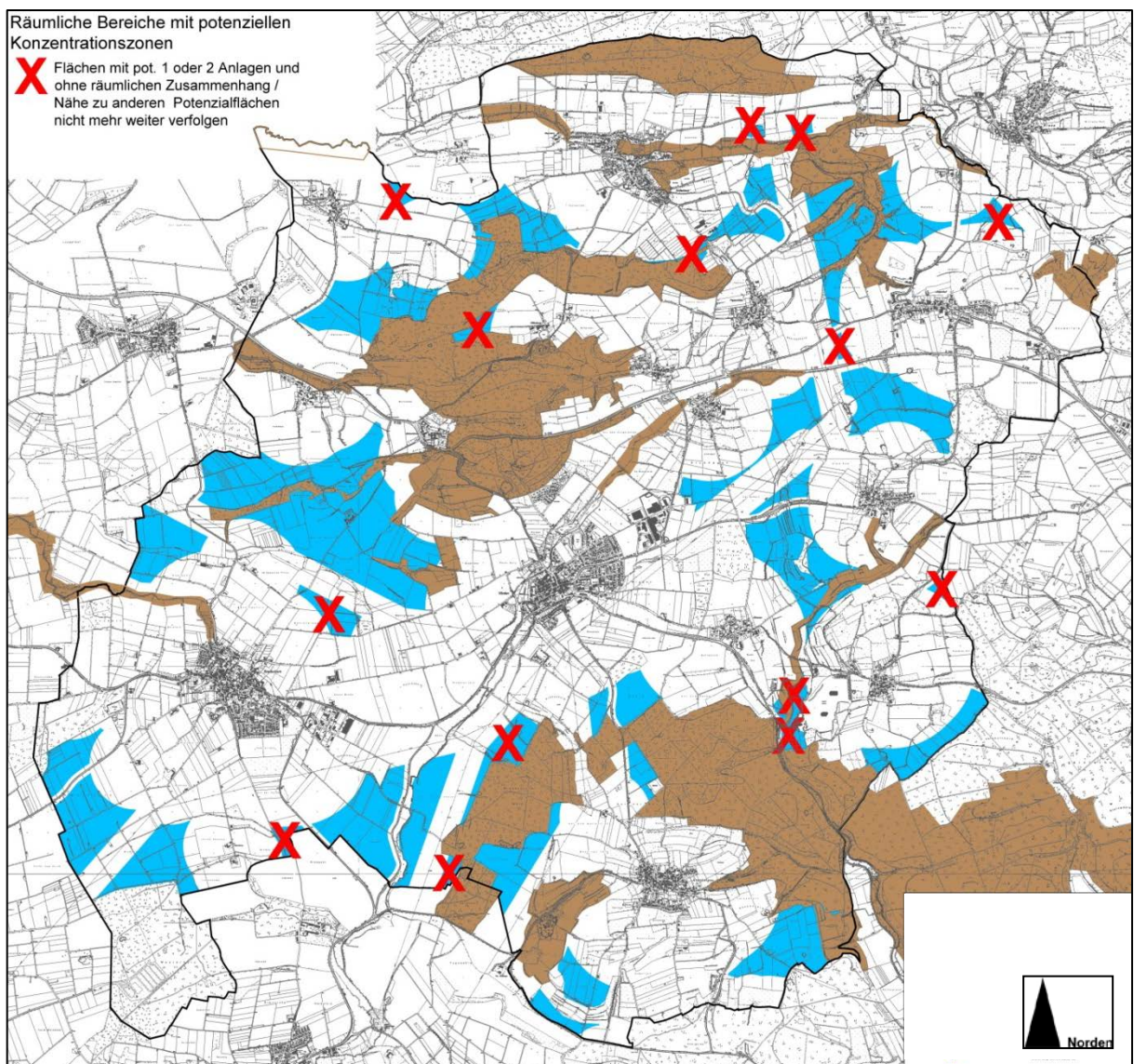
### 3.2 Eignungsflächen ohne Konzentrationswirkung bzw. als Einzelstandorte

Für den nächsten Schritt der Überprüfung der Potenzialflächen im Hinblick auf ihre Eignung aus artenschutzrechtlicher Sicht (Prüfungsstufe ASP I) wurden die Kleinstflächen und kleineren Flächen identifiziert, die

- aufgrund ihrer geringen Größe (wenn die Fläche über eine geringere Tiefe von deutlich unter 100 m verfügt und sie dann nicht mehr groß genug ist, um eine Windenergieanlage mit Rotor vollständig aufzunehmen, vgl. Ausführungen zur Referenzanlage in Kap. 2);
- nur für die Errichtung von einer Einzelanlage in Frage kommen und die durch den fehlenden räumlichen Zusammenhang keine Konzentrationswirkung für die Errichtung von Windkraftanlagen entfalten.

Die nachfolgende Karte zeigt diese Kleinst- und Kleinflächen durchgekennzeichnet. Mit dieser Reduzierung wird das Ziel verfolgt, nur Potenzialflächen weiter zu betrachten, die eine Konzentrationswirkung mit einer Anzahl von drei und mehr Windkraftanlagen erzeugen.

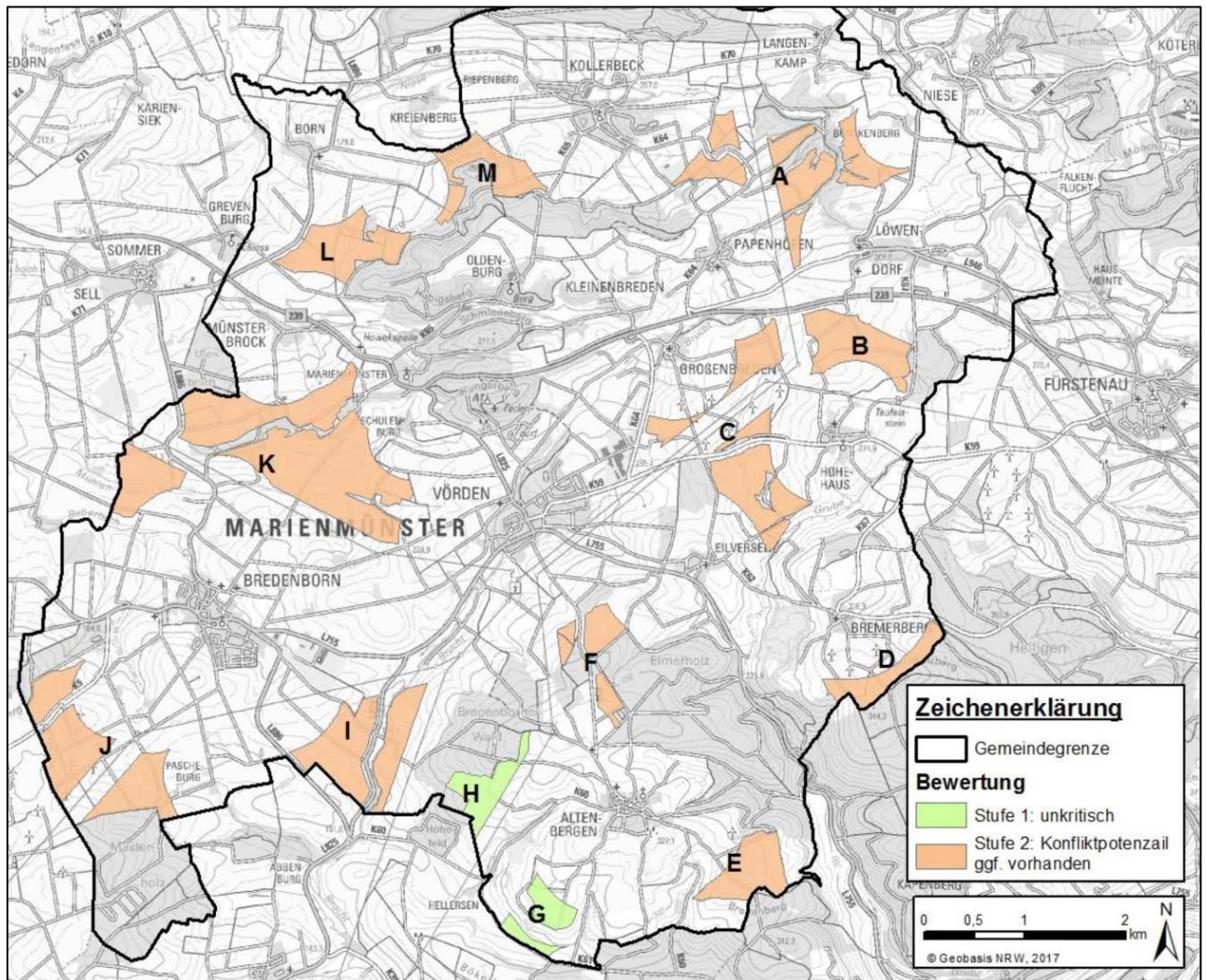
**Karte 10: Herausnahme Klein- und Kleinstflächen mit der Errichtungsmöglichkeit von ein bis zwei Windkraftanlagen ohne räumliche Konzentrationswirkung**



### 3.3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) – Stufe I

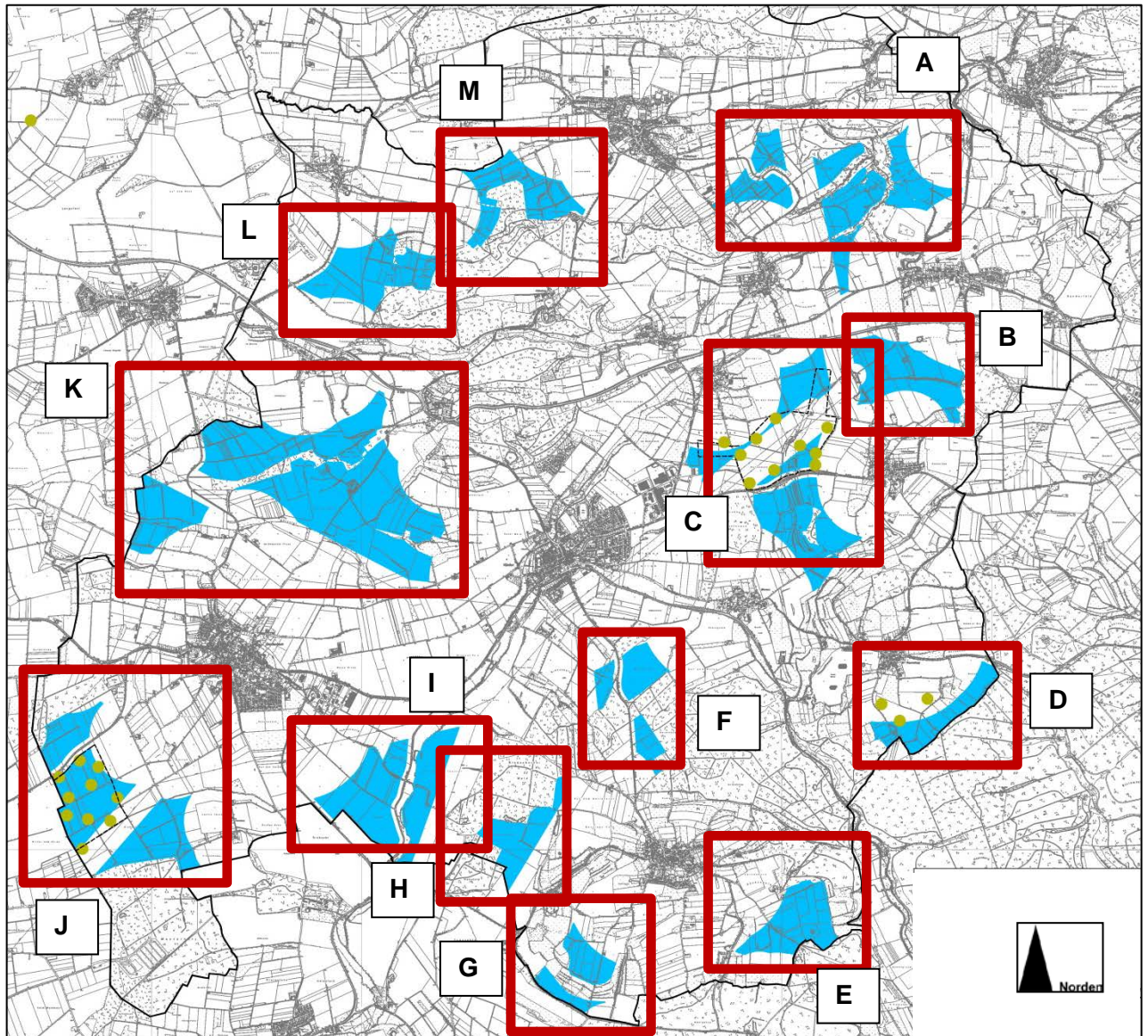
Die so für die Errichtung von WEA weiter zu verfolgenden Potenzialflächen wurden einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Hinblick auf entgegenstehende Belange aus diesem Bereich unterzogen. Dies erfolgte durch das Büro Bioplan (01/2017). Im Ergebnis sind keine unausräumbaren Konflikte für die potenziellen Konzentrationszonen gegeben. Keine Potenzialfläche fällt aufgrund artenschutzrechtlicher Bedenken aus der Kulisse.

**Karte 11: Bewertung der Potenzialflächen als Konzentrationszonen bzgl. des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials**



(Büro Bioplan GbR 01/2017, S. 42)

**Karte 12: Potenzialflächen zur möglichen Darstellung als Konzentrationszone**  
(mit Darstellung der bestehenden Anlagen)



### 3.4 Umgang mit der Darstellungen der vorhandenen Konzentrationszonen

Die Darstellung von neuen, zusätzlichen Konzentrationszonen in der Stadt Marienmünster mit dem sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ ergänzt die bisherigen, vorhandenen beiden Flächen für Windenergie, die mit der zwischenzeitlichen unwirksamen 4. Änderung des FNP aus dem Jahr 1998 bzw. der 12. Änderung des FNP aus dem Jahr 2016 für den Bebauungsplan Nr. 1 „Großbreden/Hohehaus“ bestimmt wurden.

#### *Fläche Bredenborn*

Zum einen ist die Fläche des Windparks in Bredenborn zu berücksichtigen, die mit 10 Anlagen heute bestanden und ausgenutzt ist. Diese wurde durch die Potenzialuntersuchung (vgl. nachfolgende Karte) überwiegend bestätigt.

Die Abweichung der Potenzialfläche gegenüber der ursprünglichen Fläche ergibt sich aus den in den weichen Abstandspuffer gewählten Abstand zu Wohnstellen im Außenbereich, Abständen zu klassifizierten Straße und zu der 110 kV-Leitung zum Umspannwerk Vörden. Letzterer basiert auf der Empfehlung der Bundesnetzagentur zur Berücksichtigung eines entsprechenden Rotordurchmessers und Schutzbereichen zu Leitern ohne Schwingungsdämpfung (siehe Liste der weichen Tabukriterien).

**Karte 13:** *Potenzialflächen im Bereich Bredenborn (mit ursprünglicher Grenze der Fläche aus der 4. Änderung des FNP)*

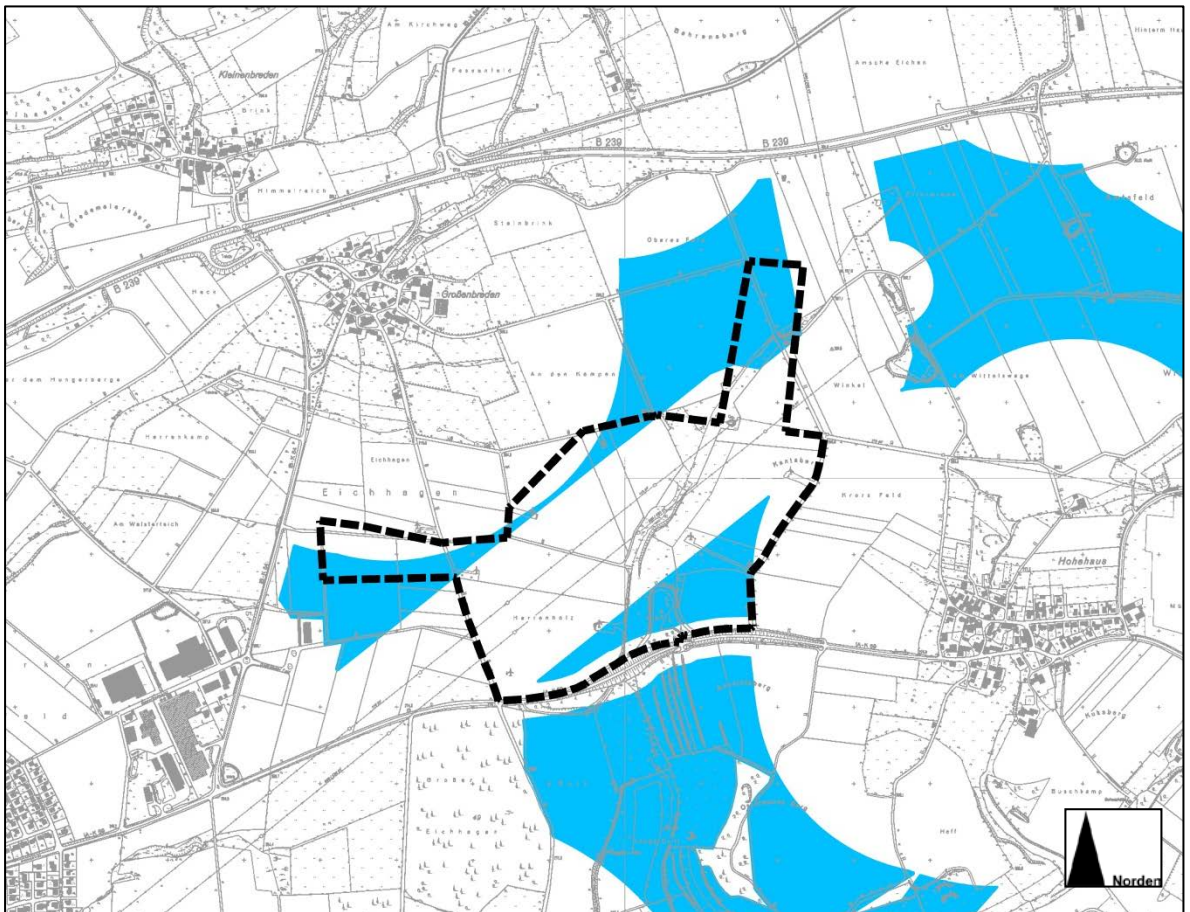


### Zone Bebauungsplan „Repowering Windvorrangzone“ Großenbreden/Hohehaus

Zum anderen ist die Zone Großenbreden/Hohehaus aus der 4. Änderung des FNP zu betrachten. Diese auf der 4. Änderung beruhende Zone ist zwischenzeitlich durch die 12. Änderung ersetzt und durch den Bebauungsplan Nr. 1 der Ortschaft Großenbreden „Repowering Windvorrangzone Großenbreden/Hohehaus“ verbindlich für das Repowering der vorhandenen Anlagen ausgeführt und umgesetzt worden.

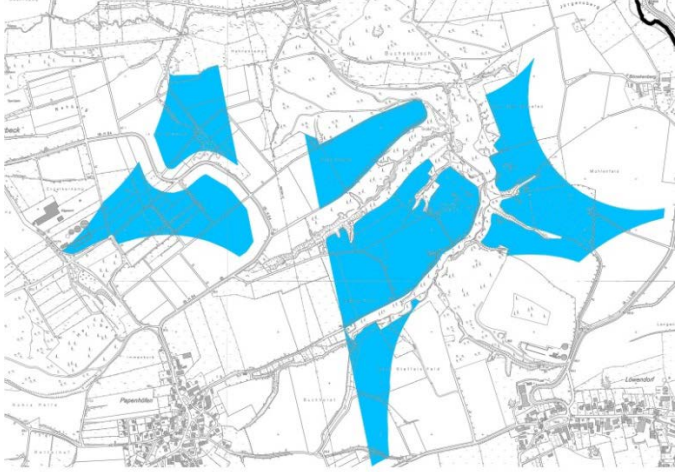
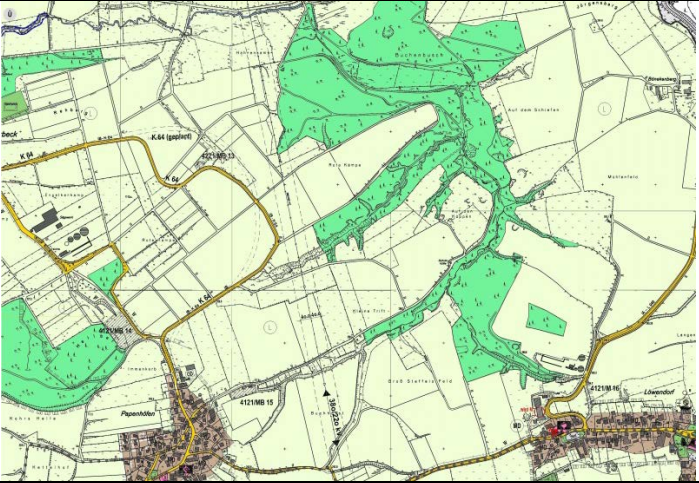
Die vorhandene Darstellung der 12. Änderung wird übernommen/beibehalten.

**Karte 14: Potenzialflächen und Zone Großenbreden/Hohehaus (B-Plan „Repowering Windvorrangzone“)**





Für die zukünftig im sachlichen Teilflächennutzungsplan neu darzustellenden Zonen werden die Flächen der unwirksamen 4. Änderung sowie der 12. Änderung als Konzentrationszone aufgenommen. Damit würden die dort noch außerhalb von Potenzialflächen liegenden Bestandsanlagen in der zukünftigen, geplanten Darstellung von Konzentrationszonen berücksichtigt.

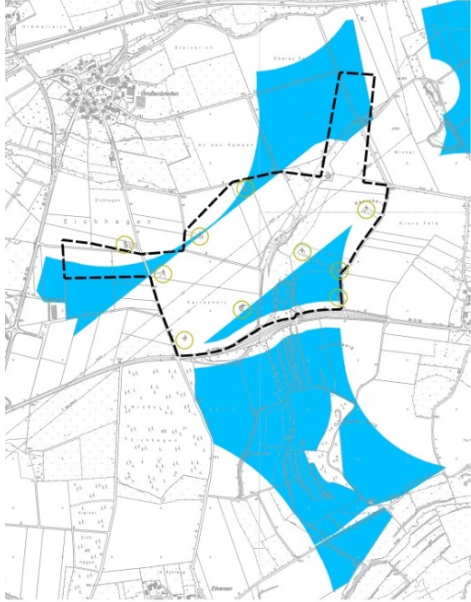
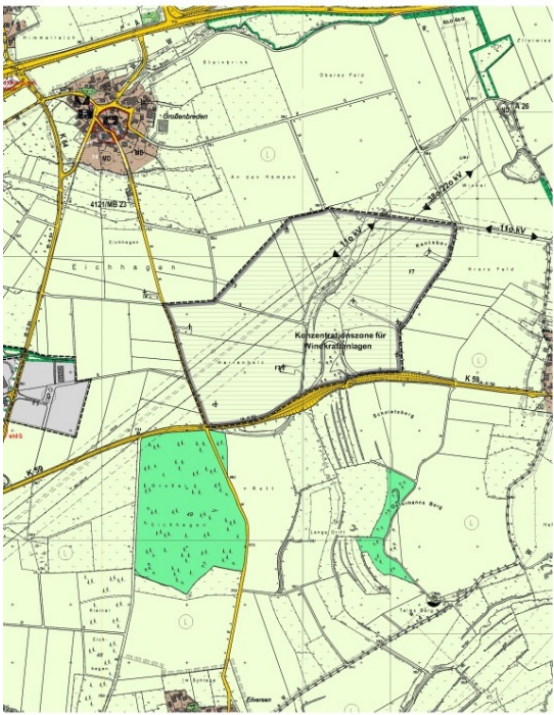
## Fläche A

<b>Größe und Lage</b>	
76,7 ha	Nordöstliches Stadtgebiet
<b>Aussagen Potenzialflächenanalyse</b>	<b>Kartenausschnitt (ohne Maßstab)</b>
Mögliche Anlagen:	
<b>Darstellungen des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes</b>	<b>Kartenausschnitt (ohne Maßstab)</b>
	
<b>Planerische, städtebauliche Zielsetzungen</b>	
	Darstellung einer Zone für die Nutzung der Windenergie in einem Gebiet mit mittlerer Windhöffigkeit (vgl. Karte 1: 5,50 – 6,00 m/s in 100 m Höhe) nördlich der Ortslagen Papenhöfen und Löwendorf
<b>Weitere Belange</b>	
	Lage im Landschaftsschutzgebiet „Nord“ / Altkreis Höxter Siehe auch Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) – Stufe I –, Einstufung: Konfliktpotenzial ggf. vorhanden

## Fläche B

<b>Größe und Lage</b>	
45,7 ha	Nordöstliches Stadtgebiet
<b>Aussagen Potenzialflächenanalyse</b>	<b>Kartenausschnitt (ohne Maßstab)</b>
Mögliche Anlagen:	 <p>A map showing a large area shaded in blue, indicating potential wind energy zones. The map includes labels for 'Amsfeld', 'Wittel', and 'Löwendorfer Bruch'. A road labeled 'B 239' is visible at the top right.</p>
<b>Darstellungen des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes</b>	<b>Kartenausschnitt (ohne Maßstab)</b>
 <p>A map showing the official land use plan. It features green and yellow shaded areas. Labels include 'A 25', 'A 26', 'Amsfeld', 'Wittel', 'Löwendorfer Bruch', and 'K 67'. Power lines for '380/220 KV' and '110 KV' are also shown.</p>	
<b>Planerische, städtebauliche Zielsetzungen</b>	
	Darstellung einer Zone für die Nutzung der Windenergie in einem Gebiet mit mittlerer Windhöffigkeit (vgl. Karte 1: 5,50 – 6,00 m/s in 100 m Höhe) südlich der Ortslage Löwendorf
<b>Weitere Belange</b>	
	Lage im Landschaftsschutzgebiet „Nord“ / Altkreis Höxter Siehe auch Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) – Stufe I -, Einstufung: Konfliktpotenzial ggf. vorhanden

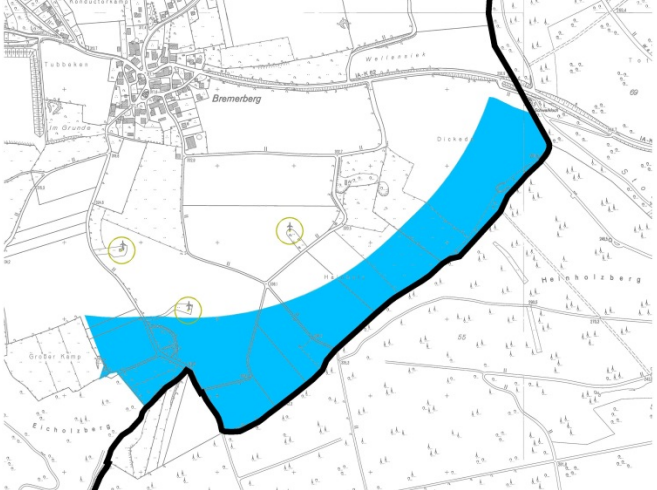
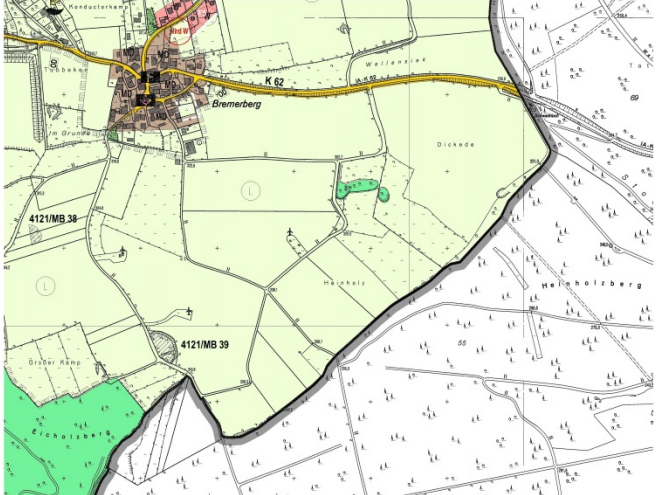
**Fläche C**

<b>Größe und Lage</b>	
79,1 ha + 45,0 ha zusätzliche im B-Plan Nr.1 „Repowering Windvorrangzone Großenbreden/Hohehaus“	Östliches Stadtgebiet
<b>Aussagen Potenzialflächenanalyse</b>	<b>Kartenausschnitt (ohne Maßstab)</b>
	
<b>Abgrenzung der Fläche für die Windenergienutzung (ursprüngliche, nicht mehr wirksame 4. Änderung des Flächennutzungsplanes)</b>	<b>Kartenausschnitt (ohne Maßstab)</b>
	
<b>Planerische, städtebauliche Zielsetzungen</b>	
	Darstellung einer Zone für die Nutzung der Wind-

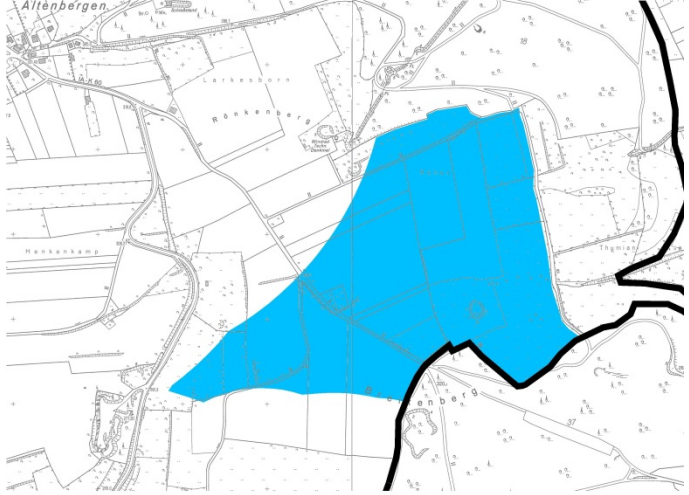
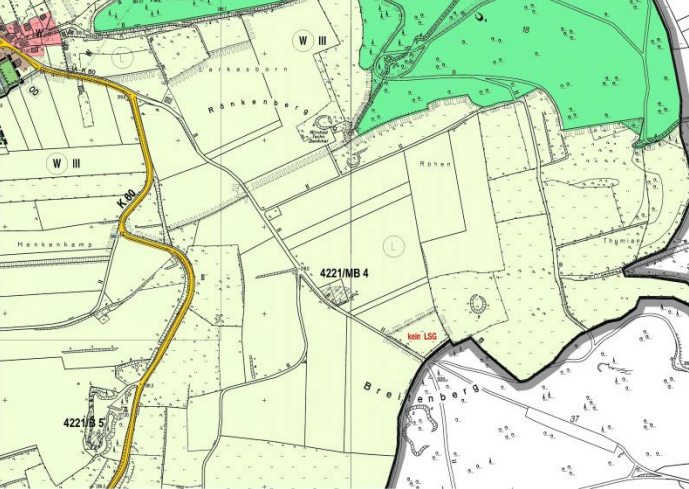


	<p>energie in einem Gebiet mit mittlerer Windhöffigkeit (vgl. Karte 1: 5,50 – 6,25 m/s in 100 m Höhe) zwischen den Ortslagen Großenbreden, Hohehaus, Eilversen und Vörden.</p>
<b>Weitere Belange</b>	
	<p>Lage im Landschaftsschutzgebiet „Nord“ / Altkreis Höxter, Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 Großenbreden ist aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen</p> <p>Siehe auch Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) – Stufe I -, Einstufung: Konfliktpotenzial ggf. vorhanden</p> <p>Heranrücken der Anlagen an die Hochspannungs-Freileitungen (110 kV und 380 kV) auf der Grundlage der Zonendarstellung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes und vorhandenen Bebauungsplan.</p>


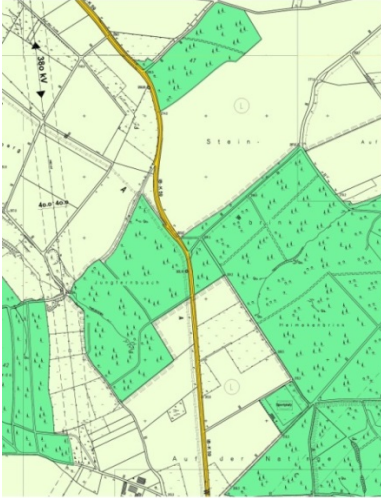
## Fläche D

<b>Größe und Lage</b>	
25,2 ha	Südöstliches Stadtgebiet
<b>Aussagen Potenzialflächenanalyse</b>	<b>Kartenausschnitt (ohne Maßstab)</b>
	
<b>Darstellungen des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes</b>	<b>Kartenausschnitt (ohne Maßstab)</b>
	
<b>Planerische, städtebauliche Zielsetzungen</b>	
	Darstellung einer Zone für die Nutzung der Windenergie in einem Gebiet mit mittlerer Windhöffigkeit (vgl. Karte 1: 5,25 – 6,00 m/s in 100 m Höhe) südöstlich der Ortslage Bremerberg
<b>Weitere Belange</b>	
	Lage im Landschaftsschutzgebiet „Nord“ / Altkreis Höxter Siehe auch Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) – Stufe I -, Einstufung: Konfliktpotenzial ggf. vorhanden

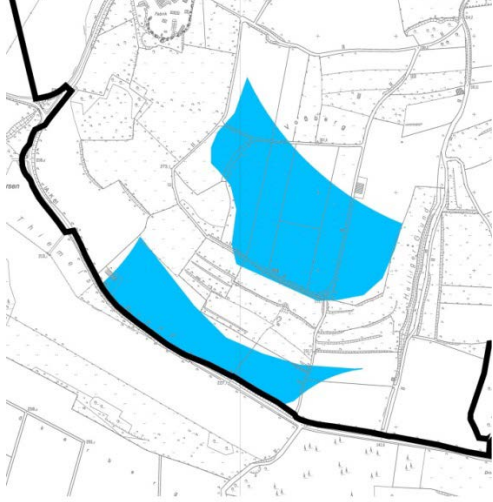
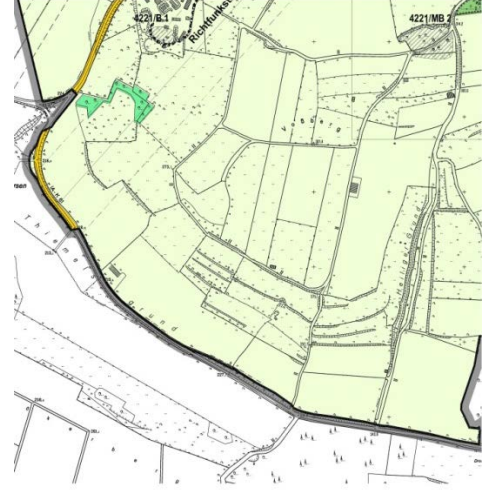
## Fläche E

<b>Größe und Lage</b>	
35,8 ha	Südliches Stadtgebiet
<b>Aussagen Potenzialflächenanalyse</b>	<b>Kartenausschnitt (ohne Maßstab)</b>
	
<b>Darstellungen des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes</b>	<b>Kartenausschnitt (ohne Maßstab)</b>
	
<b>Planerische, städtebauliche Zielsetzungen</b>	
	Darstellung einer Zone für die Nutzung der Windenergie in einem Gebiet mit mittlerer Windhöffigkeit (vgl. Karte 1: 5,50 – 6,00 m/s in 100 m Höhe) südöstlich der Ortslage Altenbergen
<b>Weitere Belange</b>	
	Lage im Landschaftsschutzgebiet „Nord“ / Altkreis Höxter Siehe auch Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) – Stufe I -, Einstufung: Konfliktpotenzial ggf. vorhanden

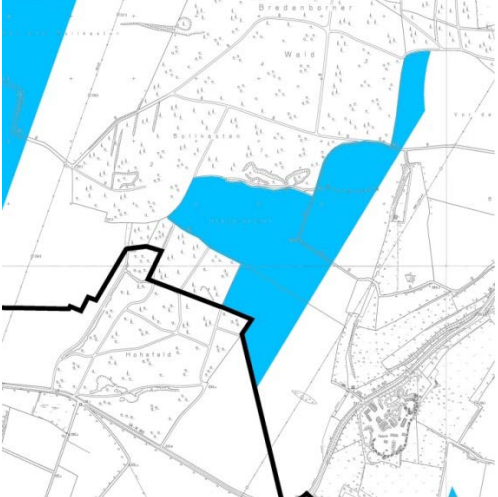
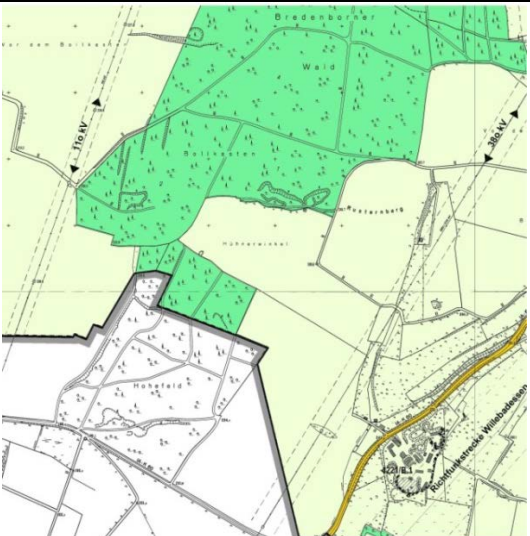
## Fläche F

<b>Größe und Lage</b>	
26,2 ha	Südöstliches Stadtgebiet
<b>Aussagen Potenzialflächenanalyse</b>	<b>Kartenausschnitt (ohne Maßstab)</b>
	
<b>Darstellungen des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes</b>	<b>Kartenausschnitt (ohne Maßstab)</b>
	
<b>Planerische, städtebauliche Zielsetzungen</b>	
	Darstellung einer Zone für die Nutzung der Windenergie in einem Gebiet mit mittlerer Windhöffigkeit (vgl. Karte 1: 5,50 – 6,00 m/s in 100 m Höhe) südlich der Ortslage Löwendorf
<b>Weitere Belange</b>	
	Lage im Landschaftsschutzgebiet „Nord“ / Altkreis Höxter Siehe auch Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) – Stufe I -, Einstufung: Konfliktpotenzial ggf. vorhanden

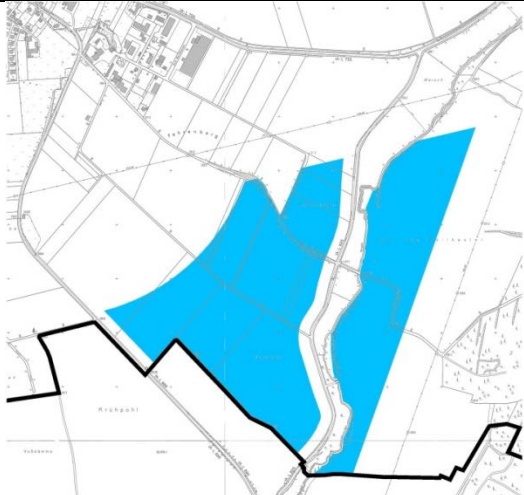
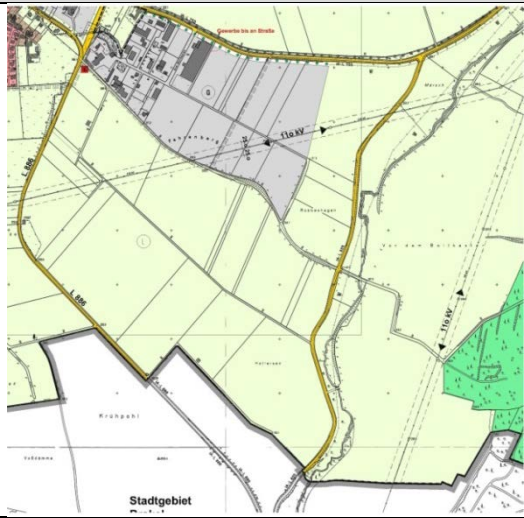
## Fläche G

<b>Größe und Lage</b>	
21,0 ha	Südliches Stadtgebiet
<b>Aussagen Potenzialflächenanalyse</b>	<b>Kartenausschnitt (ohne Maßstab)</b>
	
<b>Darstellungen des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes</b>	<b>Kartenausschnitt (ohne Maßstab)</b>
	
<b>Planerische, städtebauliche Zielsetzungen</b>	
	Darstellung einer Zone für die Nutzung der Windenergie in einem Gebiet mit mittlerer Windhöffigkeit (vgl. Karte 1: 5,50 – 6,00 m/s in 100 m Höhe) südwestlich der Ortslage Altenbergen
<b>Weitere Belange</b>	
	Lage im Landschaftsschutzgebiet „Nord“ / Altkreis Höxter Siehe auch Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) – Stufe I -, Einstufung: unkritisch


## Fläche H

<b>Größe und Lage</b>	
25,0 ha	Südliches Stadtgebiet
<b>Aussagen Potenzialflächenanalyse</b>	<b>Kartenausschnitt (ohne Maßstab)</b>
	
<b>Darstellungen des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes</b>	<b>Kartenausschnitt (ohne Maßstab)</b>
	
<b>Planerische, städtebauliche Zielsetzungen</b>	
	Darstellung einer Zone für die Nutzung der Windenergie in einem Gebiet mit mittlerer Windhöffigkeit (vgl. Karte 1: 5,50 – 6,00 m/s in 100 m Höhe) west-der Ortslage Altenbergen
<b>Weitere Belange</b>	
	Lage im Landschaftsschutzgebiet „Nord“ / Altkreis Höxter Siehe auch Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) – Stufe I , Einstufung: unkritisch

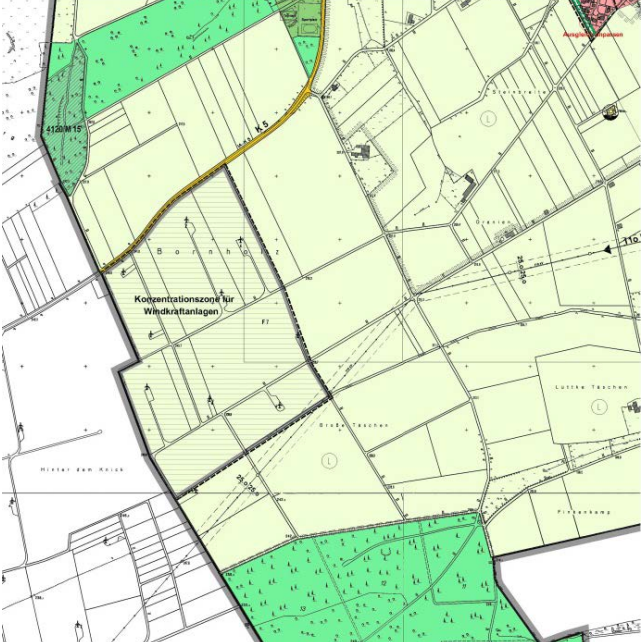
## Fläche I

<b>Größe und Lage</b>	
69,5 ha	Südliches Stadtgebiet
<b>Aussagen Potenzialflächenanalyse</b>	<b>Kartenausschnitt (ohne Maßstab)</b>
	
<b>Darstellungen des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes</b>	<b>Kartenausschnitt (ohne Maßstab)</b>
	
<b>Planerische, städtebauliche Zielsetzungen</b>	
	Darstellung einer Zone für die Nutzung der Windenergie in einem Gebiet mit mittlerer Windhöffigkeit (vgl. Karte 1: 5,50 – 6,00 m/s in 100 m Höhe) südöstlich der Ortslage Bredenborn
<b>Weitere Belange</b>	
	Lage im Landschaftsschutzgebiet „Nord“ / Altkreis Höxter Siehe auch Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) – Stufe I -, Einstufung: Konfliktpotenzial ggf. vorhanden

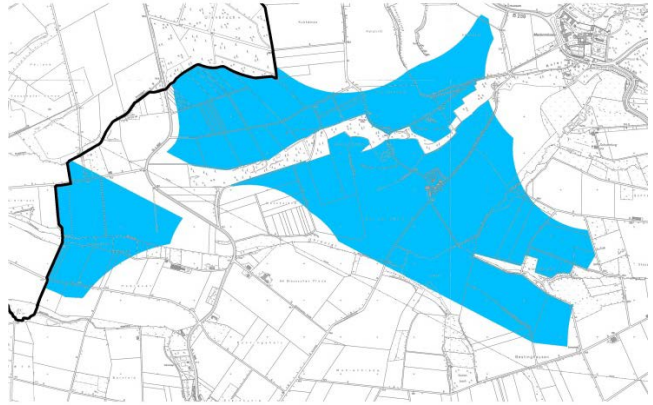
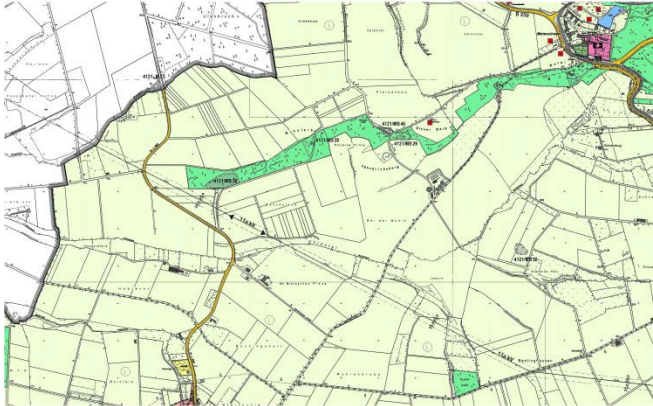
## Fläche J

Größe und Lage	
83,4 ha + rd. 8 ha zusätzliche Fläche für Windenergienutzung der ursprüngli- chen Abgrenzung, nicht mehr wirk- same 4. Änderung des Flächennut- zungsplanes	Südwestliches Stadtgebiet
Aussagen Potenzialflächenanalyse	Kartenausschnitt (ohne Maßstab)
	


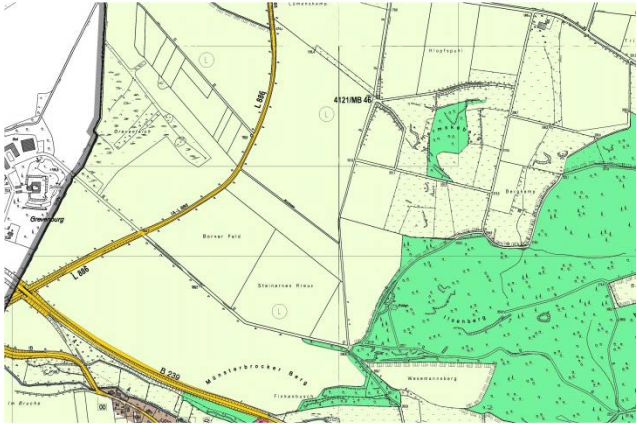


<p><b>Abgrenzung der Fläche für die Windenergienutzung (ursprüngliche, nicht mehr wirksame 4. Änderung des Flächennutzungsplanes)</b></p>	<p><b>Kartenausschnitt (ohne Maßstab)</b></p>
	
<p><b>Planerische, städtebauliche Zielsetzungen</b></p>	
	<p>Darstellung einer Zone für die Nutzung der Windenergie in einem Gebiet mit mittlerer Windhöufigkeit (vgl. Karte 1: 5,50 – 6,00 m/s in 100 m Höhe) westlich der Ortslage Bredenborn.</p> <p>Potenzielle Darstellung der mittleren Teilfläche auf den ursprünglichen Grenzen der nicht mehr wirksamen 4. Änderung zum FNP. Begründung der Abweichung von den gewählten Abstandspuffern / Potenzialfläche auf der Grundlage der vorhandenen Anlagen, die z. B. eine „Vorbelastung“ und „Gewöhnung“ in diesem Bereich bewirken.</p>
<p><b>Weitere Belange</b></p>	
	<p>Lage im Landschaftsschutzgebiet „Nord“ / Altkreis Höxter          Siehe auch Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) – Stufe I -, Einstufung: Konfliktpotenzial ggf. vorhanden</p> <p>Heranrücken der Anlagen an die Hochspannungs-Freileitung (110 kV) auf Grundlage der ursprünglichen Flächenabgrenzung der nicht mehr wirksamen 4. Änderung.</p>

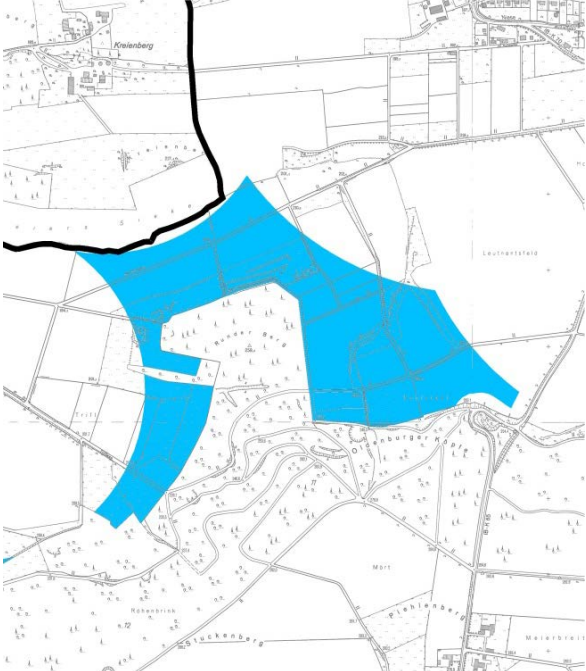
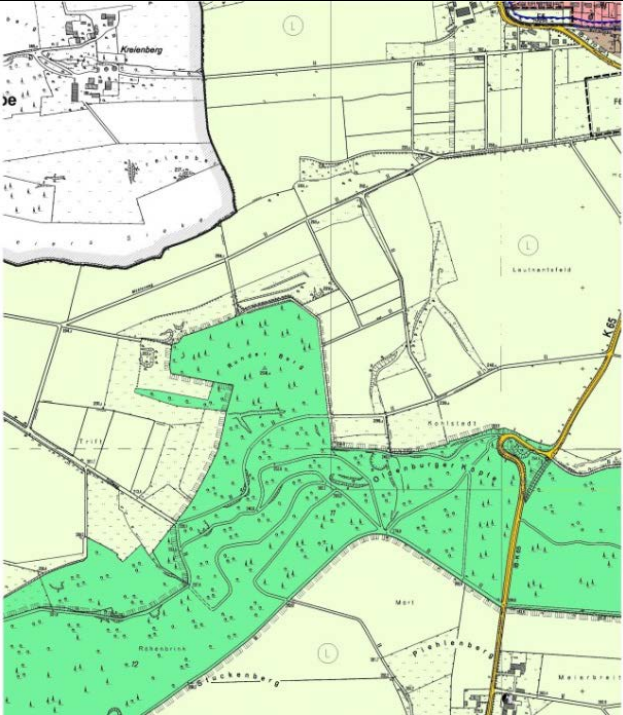
## Fläche K

<b>Größe und Lage</b>	
202,5 ha	Westliches Stadtgebiet
<b>Aussagen Potenzialflächenanalyse</b>	<b>Kartenausschnitt (ohne Maßstab)</b>
	
<b>Darstellungen des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes</b>	<b>Kartenausschnitt (ohne Maßstab)</b>
	
<b>Planerische, städtebauliche Zielsetzungen</b>	
	Darstellung einer Zone für die Nutzung der Windenergie in einem Gebiet mit mittlerer Windhöffigkeit (vgl. Karte 1: 5,50 – 6,25 m/s in 100 m Höhe) nördlich der Ortslage Bredenborn, westlich der Abtei und südlich der Ortslage Münsterbrock
<b>Weitere Belange</b>	
	Lage im Landschaftsschutzgebiet „Nord“ / Altkreis Höxter Siehe auch Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) – Stufe I -, Einstufung: Konfliktpotenzial ggf. vorhanden

## Fläche L

<b>Größe und Lage</b>	
47,5 ha	Nordwestliches Stadtgebiet
<b>Aussagen Potenzialflächenanalyse</b>	<b>Kartenausschnitt (ohne Maßstab)</b>
	
<b>Darstellungen des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes</b>	<b>Kartenausschnitt (ohne Maßstab)</b>
	
<b>Planerische, städtebauliche Zielsetzungen</b>	
	Darstellung einer Zone für die Nutzung der Windenergie in einem Gebiet mit mittlerer Windhöffigkeit (vgl. Karte 1: 5,50 – 6,00 m/s in 100 m Höhe) nordwestlich der Abtei und nördlich der Ortslage Münsterbrock
<b>Weitere Belange</b>	
	Lage im Landschaftsschutzgebiet „Nord“ / Altkreis Höxter Siehe auch Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) – Stufe I -, Einstufung: Konfliktpotenzial ggf. vorhanden

## Fläche M

<b>Größe und Lage</b>	
34,4 ha	Nordwestliches Stadtgebiet
<b>Aussagen Potenzialflächenanalyse</b>	<b>Kartenausschnitt (ohne Maßstab)</b>
	
<b>Darstellungen des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes</b>	<b>Kartenausschnitt (ohne Maßstab)</b>
	

<b>Planerische, städtebauliche Zielsetzungen</b>	
	Darstellung einer Zone für die Nutzung der Windenergie in einem Gebiet mit mittlerer Windhöffigkeit (vgl. Karte 1: 5,50 – 6,00 m/s in 100 m Höhe) östlich der Ortslage Born und südwestlich der Ortslage Kollerbeck
<b>Weitere Belange</b>	
	Lage im Landschaftsschutzgebiet „Nord“ / Altkreis Höxter Siehe auch Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) – Stufe I -, Einstufung: Konfliktpotenzial ggf. vorhanden

## 4 Übergeordnete Planvorgaben

### 4.1 Belange der Landes- und Regionalplanung

Die so aufgestellte Kulisse der Potenzialgebiete wird im Folgenden mit den Belangen der Landes- und Regionalplanung sowie des Naturraums und der Landschaftsplanung abgeglichen. Hierbei steht die Frage im Mittelpunkt, ob aus übergeordneten Planvorgaben und Fachplanungen heraus diese Flächenkulisse für die weiteren Planungsschritte bestätigt werden kann.

#### ***Landesplanung (Landesentwicklungsplan LEP NRW)***

Der **neue Landesentwicklungsplan (LEP) NRW** aus dem Jahr **2016** greift die Zielsetzung des Ausbaus erneuerbarer Energien umfassender auf und unterlegt sie mit konkreten Zielwerten. So wird in Abschnitt 10.2-2 das Ziel genannt, bis zum Jahr 2020 mindestens 15 % und bis zum Jahr 2025 30 % der Stromversorgung in Nordrhein-Westfalen durch erneuerbare Energien zu decken.

Entsprechend dieser Vorstellungen hat der Träger der Regionalplanung im Regierungsbezirk Detmold 10.500 ha als Vorranggebiete für die Windenergienutzung zeichnerisch darzustellen. Hierbei wird die Erwartung formuliert, dass nicht nur ein Minimum an Flächen durch die Regionalplanung und die Kommunen ausgewiesen wird, sondern eine Flächenkulisse von insgesamt ca. 2 % der Fläche für die Nutzung durch die Windenergie erreicht wird (Erläuterungen Ziel 10.2-2).

Grundsätzlich sind die Ziele der Raumordnung nach § 3 (1) Raumordnungsgesetz (ROG) - Ziele der Landes- und Regionalplanung verbindliche Vorgaben, die bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen gem. § 4 (1) ROG zu beachten sind. Bauleitpläne und damit auch Flächennutzungspläne sind gem. § 1 (4) BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen.

#### ***Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Paderbon-Höxter - Sachlicher Teilabschnitt „Nutzung der Windenergie“***

Die Regionalplanung im Regierungsbezirk Detmold stellt für die Windenergienutzung keine Vorrangflächen/-gebiete dar. Für den Themenkomplex der Nutzung der Windenergie wurde im Jahr 2000 der sachliche Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie - zum Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Detmold aufgestellt. Hierin wurden Bereiche zur Eignung und zum Ausschluss von Flächen für die Nutzung der Windenergie bestimmt und festgelegt.

**„Ziel 1:** *„Durch die Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Nutzung der Windenergie sind die Voraussetzungen für eine planvolle und gezielte Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im Regierungsbezirk Detmold zu schaffen. Dabei soll unter Beachtung des Freiraumschutzes und der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Schutzes der Wohnbevölkerung vor Immissionen und einer optimalen Ausnutzung von Flächen eine Konzentration von WEA an geeigneten, verträglichen Standorten angestrebt werden.“*

**Ziel 2:** *„Für die raumverträgliche Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Nutzung der Windenergie sind insbesondere die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche zu nutzen, die geeignete natürliche (Windhöflichkeit) und technische (potentiell geeignete Möglichkeiten für die Einspeisung ins öffentliche Stromnetz) Voraussetzungen bieten und die mit den sonstigen Zielen der Raumordnung und Landesplanung des Gebiets- und des Landesentwicklungsplanes (GEP, LEP) vereinbar sind.[..]“*

Bezüglich des Aspektes der Windhöflichkeit wurden im Rahmen der landesweit durchgeführten Potenzialstudie „Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 – Windenergie“ (LANUV NRW 2012) Windfeldkarten berechnet, die im Energieatlas Nordrhein-Westfalen abgerufen werden können (LANUV NRW 2013). Die Windfeldkarten (vgl. Karte 1) zeigen, dass die durchschnittliche Windgeschwindigkeit im Gemeindegebiet Marienmünster bei 100 m Höhe über Grund i. d. R. über 5,5 m/s liegt. Ab einer Höhe von 135 m über Grund liegt die durchschnittliche Windgeschwindigkeit großenteils deutlich über 6,0 m/s. In allen Potenzialgebieten ist i. d. R. mit den vorherrschenden Windgeschwindigkeiten ein wirtschaftlicher Betrieb von Anlagen der 3 MW-Klasse möglich.

**Ziele 3 bis 7:** Diese Ziele behandeln vorrangig Flächen, die entweder nicht oder nur eingeschränkt für die Nutzung der Windenergie geeignet sind. Die Ziele greifen Abstandserfordernisse zu den schützenswerten Flächen auf.

Eine Ausweisung von Konzentrationszonen für die Errichtung von WEA steht i. d. R. nicht in Konflikt mit folgenden Darstellungen des Regionalplanes (unter Beachtung ihrer Schutzzwecke und -ziele):

- Bereiche für den Schutz der Landschaft und für landschaftsorientierte Erholung
- Regionale Grünzüge
- Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz
- Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen
- Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen.

Eine Ausweisung von Konzentrationszonen für die Errichtung von WEA kommt in Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) nur in Betracht, wenn keine naturschutzfachlichen Gründe dagegen sprechen (Ziele 4 u. 5).

Waldbereiche, Darstellungen für Oberflächengewässer, Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Darstellungen der Verkehrsinfrastruktur stellen gemäß dem sachlichen Teilabschnitt Windenergie des Regionalplanes Tabubereiche dar (Ziel 5).

Weitere Tabubereiche stellen kulturhistorisch bedeutsame Kulturlandschaftsstrukturen, Ortsbilder und Gemeindesilhouetten sowie die Kammlagen des Wiehen- und des Wesergebirges, des Teutoburger Waldes und des Eggegebirges dar (Ziel 6).

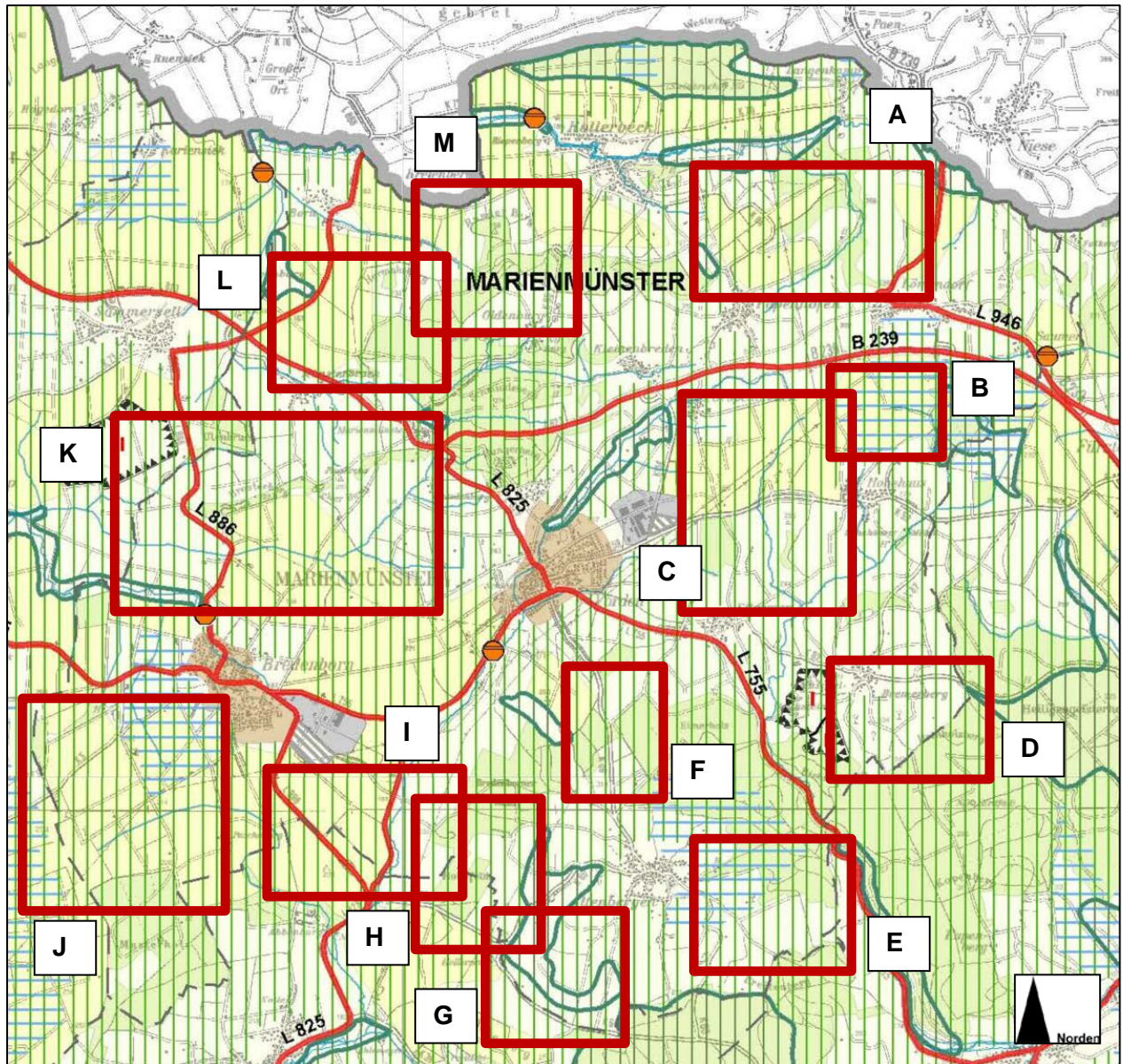
„Zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Immissionen, zum Schutz hochwertiger Funktionen für Naturschutz und Landschaftspflege sowie zur Vermeidung gegenseitiger negativer Einflüsse mit anderen Raumnutzungen“ legt der Regionalplan fest, dass Schutzabstände eingehalten werden müssen (Ziel 7).

Die Darstellungen des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Paderborn Höxter Bielefeld aus dem Jahr 2008 im Bereich der Zonen sind:

Regionalplandarstellung Fläche	„Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“	„Landwirtschaftliche Kernzone“	„Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“	„Grundwasser- und Gewässerschutz“
A	x	(teilw.)	x	
B	x		x	x
C	x	(teilw.)	x	
D	x		x	
E	x		x	
F	x	(teilw.)	x	
G	x		x	
H	x		x	
I	x	(teilw.)	x	
J	x	x	x	(teilw.)
K	x	(teilw.)	x	
L	x	(teilw.)	x	
M	x		x	



**Karte 15: Darstellungen des Regionalplanes „Teilabschnitt Paderborn-Höxter“  
(ohne Maßstab)**



# Legende Regionalplan Teilabschnitt Paderborn-Höxter

## PLANZEICHENVERZEICHNIS (gemäß Planverordnung vom 25. Mai 2005)



























### 1. Siedlungsraum

-  a) Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
-  aa) Vorsorgebereiche für allgemeine Siedlungsnutzungen <sup>1)</sup>
-  b) ASB für zweckgebundenen Nutzungen, u.a.:
  -  ba) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
  -  bb) Einrichtungen des Bildungswesens <sup>1)</sup>
  -  cc) Einrichtungen des Gesundheitswesens <sup>1)</sup>
  -  bd) Militärische Einrichtungen <sup>1)</sup>
-  c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u.a.:
  -  ca) Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe
  -  cb) Abfallbehandlungsanlagen
  -  cc) Vorsorgebereiche für gewerbliche und industrielle <sup>1)</sup> Nutzungen
-  d) Bereiche für flächenintensive Großvorhaben
-  e) GIB für zweckgebundene Nutzungen, u.a.:
  -  ea) Übertägige Betriebsanlagen- und einrichtungen des Bergbaus <sup>2)</sup>
  -  eb) Standorte des kombinierten Güterverkehrs




### 2. Freiraum

-  a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
-  aa) Landwirtschaftliche Kernzonen <sup>1)</sup>
-  b) Waldbereiche
-  c) Oberflächengewässer
  -  ca) Fließgewässer <sup>1)</sup>
-  d) Freiraumfunktionen
  -  da) Schutz der Natur
  -  db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
  -  dc) Regionale Grünzüge
  -  dd) Grundwasser und Gewässerschutz
  -  de) Überschwemmungsbereiche
-  e) Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen
  -  ea) Aufschüttungen und Ablagerungen, u.a.:
    -  ea-1) Abfalldeponien
    -  ea-2) Halden <sup>2)</sup>
  -  eb) Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze
    -  eb-1) Prioritätsstufe 1 und Prioritätsstufe 2 <sup>1)</sup>
  -  ec) Sonstige Zweckbindungen, u.a.:
    -  ec-1) Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen
    -  ec-2) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
    -  ec-3) Militärische Einrichtungen <sup>1)</sup>

### 3. Verkehrsinfrastruktur

-  a) Straßen unter Angabe der Anschlußstellen
  -  aa) Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr
    -  aa-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
    -  aa-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
  -  ab) Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr
    -  ab-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
    -  ab-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
  -  ac) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung)
-  b) Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte und Betriebsflächen
  -  ba) Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr
    -  ba-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
    -  ba-1a) zu reaktivierender/neuer Haltepunkt <sup>1)</sup>
    -  ba-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung <sup>2)</sup>
  -  bb) Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr
    -  bb-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
    -  bb-1a) zu reaktivierender/neuer Haltepunkt <sup>1)</sup>
    -  bb-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung <sup>2)</sup>
  -  bc) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege (Bestand und Planung)
-  bd) Stadtbahnen
  -  bd-1) Bestand <sup>1) 2)</sup>
  -  bd-2) Bedarfplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung <sup>1)</sup>
-  c) Wasserstraßen unter Angabe der Güterumschlagshäfen <sup>2)</sup>
-  d) Flugplätze
  -  da) Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr
  -  db) Militärflugplätze <sup>2)</sup>
-  e) Grenzen der Lärmschutzgebiete gem. LEP "Schutz vor Fluglärm"

### Informelle Grenzsignaturen

-  a) Planungsgebietsgrenze
-  b) Kreisgrenze
-  c) Gemeindegrenze

<sup>1)</sup> Ergänzungen gemäß § 3 Absatz 4 der Planverordnung  
<sup>2)</sup> Planzeichen im Entwurf nicht verwendet

Die Darstellung des Gebietsentwicklungsplanes Teilabschnitt Oberbereich Paderborn behält ihre Rechtskraft in dem mit \* gekennzeichneten Bereich

- \* Salzkotten (LEP VI Geseko-Salzkotten) - Kartenblatt 9 -

Dritte Durchführungsverordnung (DVO) zum Landesplanungsgesetz vom 5. Februar 1980

### 2. Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche

-  c) Gebiete für flächenintensive Großvorhaben gemäß Landesentwicklungsplan VI

## 4.2 Landschaftsplanung

Landschaftsplan Nr. 6 „Marienmünster“ (für das gesamte Stadtgebiet von Marienmünster) befindet sich derzeit im Aufstellungsverfahren. Der Verfahrensstand (1. Offenlegung) lässt noch keine vertiefende Betrachtung über den Umgang mit Windkraftanlagen in den verschiedenen Schutzbereichen der Landschaftsplanung auf dieser Basis zu.

**Karte 16: Landschaftspläne im Kreis Höxter, Stand Verfahren der Aufstellung**



(Kreis Höxter, Internetseite am 09.12.2016)

## **4.3 Weitere Umweltbelange**

### **Überschwemmungsgebiete**

Da in Überschwemmungsgebieten (ÜSG) als eine Ausnahme nach § 78 WHG im Einzelfall die Genehmigung zum Bau von Windenergieanlagen erteilt werden kann - sofern außerhalb von ÜSG keine geeigneten Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie zu identifizieren sind, was in Marienmünster nicht der Fall ist - werden diese in der Potenzialstudie als weiches Tabukriterium gewertet. Ziel ist es, die Überschwemmungsgebiete und deren Funktion zu erhalten (Sicherung Durchfluss und Verhinderung Rückstau bzgl. Ortslage Kollerbeck).

Ohne konkrete Anlagenstandorte und -typen, wie sie im Flächennutzungsplanverfahren zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt sind, kann keine abschließende Aussage zur Beeinträchtigung von Abflusssituationen usw. erfolgen. Überschwemmungsgebiete sollen als Potenzialfläche und spätere Konzentrationszone im FNP nur in Betracht kommen, wenn sich am Ende keine ausreichende Flächenkulisse an anderer Stelle im Stadtgebiet herausbildet. Dies ist für Marienmünster nicht festzustellen (vgl. abschließendes Kapitel 6). Die Überschwemmungsflächen müssen nicht „geöffnet“ werden, um der Windenergie im Stadtgebiet „substanziell Raum“ zu belassen.

### **Artenschutz**

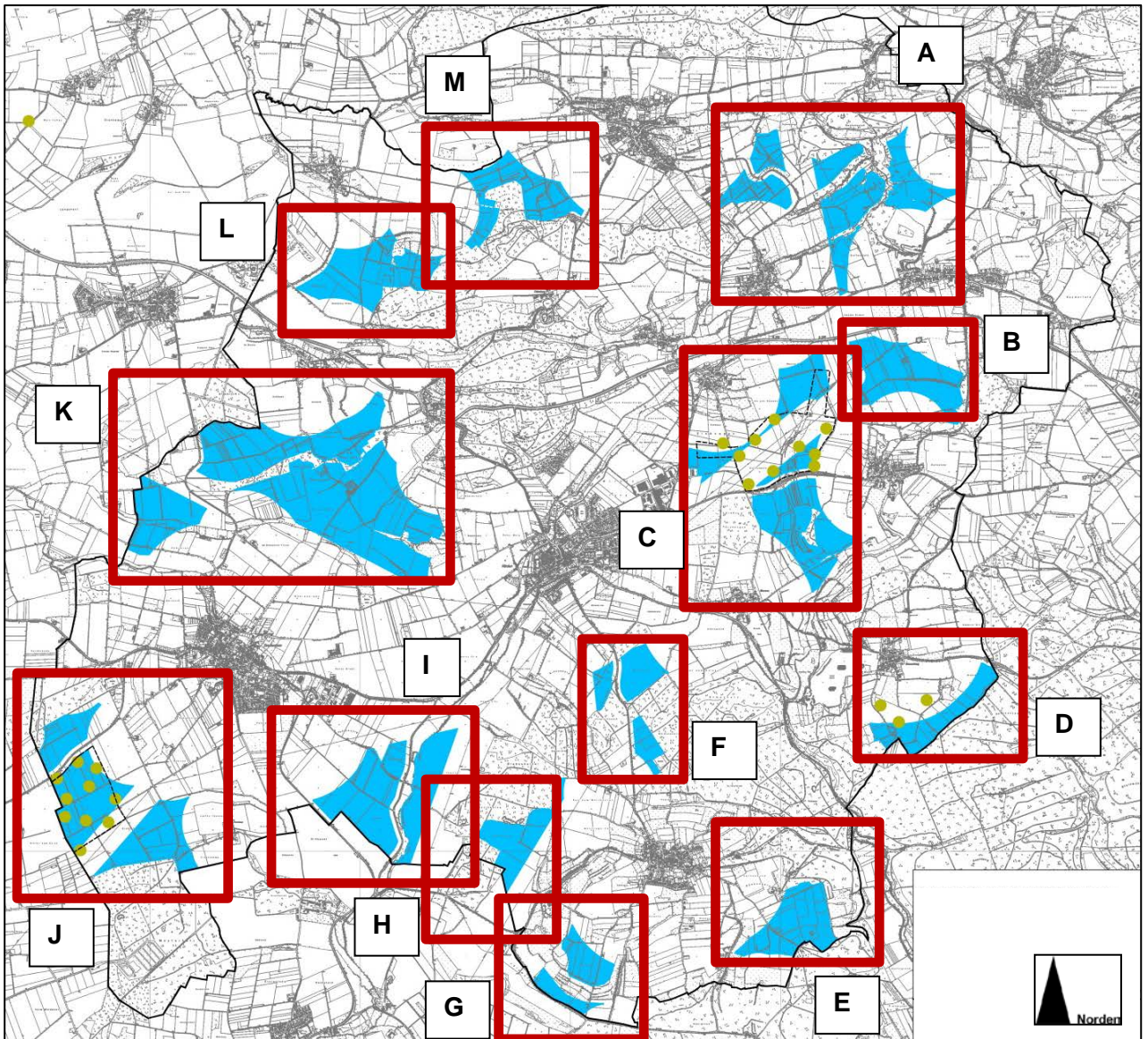
Hierzu liegt für alle Flächen vom Büro Bioplan GbR aus Februar 2017 ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) – Stufe I – vor.

## **4.4 Weitere Planungsaspekte**

### **Modellflugplatz**

Im Bereich zwischen Vörden und Bredenborn befindet sich ein Modellflugplatz. Diesem wird zur Sicherung des genehmigten Modellflugbetriebes und der Vereinsarbeit eine weiche Tabufläche mit einem Abstand von 500 m um das Flugplatzgelände gewährt. Dieser Abstand entspricht dem genehmigten Aufstiegsbereich (Genehmigung für Flugmodelle von über 25 kg).

**Karte 17: Kulisse der Potenzialflächen für die frühzeitige Beteiligung**



## 5 Ausblick: Stufe III – Siedlungs- und kulturlandschaftliche Einordnung und ergänzende umweltfachliche Kriterien

In der letzten Stufe III des gemeindebezogenen Gesamtkonzepts werden die Potenzialflächen einer weiteren Betrachtung und Bewertung von weichen Tabukriterien und -flächen unterzogen. Mit der Stufe III nimmt die Stadt Marienmünster die Möglichkeit wahr, die Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA nach den gemeindlichen Entwicklungsvorstellungen zu steuern. Die Stufe III ist damit innerhalb des Gesamtkonzepts für die Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA gegenüber den Stufen I und II die qualitative Bewertung des Marienmünsterer Siedlungs- und Landschaftsraums. Während in der Stufe I und II quantitativ messbare Kriterien berücksichtigt wurden, kommen in der Stufe III qualitative, auch zum Teil nicht messbare, Aspekte zur Anwendung.

Hierzu zählen

- Interkommunale Konzentrationszone
- Landschaftsbild
- Kommunale Entwicklungsplanungen der Siedlungsentwicklung
- Kulturlandschaft bzw. Kulturgüter
- Topographie, Landschaft
- Naherholung, Tourismus
- Denkmalbereiche / Wirkungsbereiche von Denkmälern

Die nachfolgende Tabelle erläutert diese Punkte noch im Detail.

### 5.1 Siedlungs- und kulturlandschaftliche Einordnung

Für die zentrale Bewertungsebene der Stufe III werden die folgenden siedlungs- und kulturlandschaftlichen sowie planerischen Aspekte / Kriterien entwickelt:

Die gesamtträumlichen Entwicklungsvorstellungen für das gesamte Stadtgebiet qualifizieren die verschiedenen räumlichen Einheiten in Marienmünster für die verschiedenen Aufgaben und Zielsetzungen, die sich mit der Errichtung von Windenergieanlagen in Übereinstimmung befinden bzw. im Widerspruch stehen. Allgemeine Leitfragen dabei sind:

- *Was will die Stadt in den verschiedenen Teilen ihres Gebietes?*
- *Welche Funktion / Bedeutung hat der Außenbereich im Stadtgebiet?*
- *Welche Räume im Außenbereich haben welche Aufgaben und welchen „Wert“?*

Die nach der frühzeitigen Beteiligung eingegrenzte Kulisse der Potenzialflächen als Konzentrationszonen werden einer weiteren Betrachtung und Bewertung von qualitativen Kriterien unterzogen. Hierzu zählen

- Die Chance der Bildung einer interkommunalen Konzentrationszone mit der Planung einer Nachbarkommune
- Berücksichtigung der Wirkungen auf das Landschaftsbild (über die Landschaftsbildanalyse des Kreises Höxter hinaus)
- Berücksichtigung kommunaler Entwicklungsplanungen der Siedlungsentwicklung
- Berücksichtigung weiterer Aspekte der Kulturlandschaft bzw. von Kulturgütern
- Berücksichtigung Aspekte Topographie und Landschaft

- Berücksichtigung von Entwicklungsaspekten Naherholung, Tourismus

Bedeutungsräume für die Siedlungsentwicklung Marienmünsters sind:

- Zentrale Achse und funktionale Verknüpfung der Siedlungsentwicklung in Marienmünster entlang der Achse Detmold – Bad-Meinberg – Steinheim – Höxter (im weiteren Bereich der B 239).
- Wohnen: Schwerpunkt des Wohnens in Marienmünster in den größeren Ortsteilen Vörden, Bredenborn, Kollerbeck und kleineren Ortslagen wie Altenbergen und Löwendorf. Freihaltung (für die Errichtung von Windenergieanlagen) von Wahrnehmungs- und Sichtbeziehungen aus diesen Ortsteilen nach Süden und Westen. Erläuterung: Mittags- und Nachmittagsstand der Sonne (angenommener Hauptnutzungszeitraum der Außenaufenthaltsbereiche) und potenzielle Bereiche von Schattenwurf. Es wird ein Abstandsbereich von rd. 1.500 m gewählt, der der Entfernung sensibler Nahbereiche aus Landschaftsbildanalysen entspricht. Auch soll einer „Umzingelung“ von Ortsteilen entgegengewirkt werden, die die Funktion Wohnen beeinträchtigen könnte.
- Gewerbe: Entwicklungsbereiche im Umfeld der vorhandenen zwei GIB-Standorte in Bredenborn und Vörden.
- Räume mit hoher Bedeutung für Freizeitnutzungen und Naherholung: weitere Bereich der Abtei mit den Waldflächen rund um den Hungerberg, Abbenburger Forst und Brakeler Stadtwald.
- Besondere Bedeutungsräume für die landwirtschaftlichen Nutzungen in der östlichen Verlängerung des Steinheimer Beckens.
- Teilbereiche mit Lage zur kulturlandschaftlichen Nieheimer Flechtheckenlandschaft.
- Bereiche der langfristigen Perspektive der weiteren räumlichen Entwicklung für die Ortslagen und der Nutzung Wohnen und Gewerbe.

Die nachfolgende Tabelle erläutert diese Punkte noch im Detail. Hierbei handelt es sich überwiegend um qualitativ zu beschreibende Kriterien, die v. a. von den individuellen Entwicklungsvorstellungen der Kommune bestimmt werden.

Kriterium / Aspekt	Beschreibung
<b>Interkommunale Konzentrationszone</b>	<p>Möglichkeit der räumlichen Konzentration von WEA mit (geplanten) Zonen von Nachbarkommunen</p> <p>➔ <i>Absicht: Erzielung Konzentrationswirkungen mit benachbarten (vorhandenen / geplanten) Zonen, z. B. östlich von Vörden; Bredenborn, Einzelanlagen Bremerberg</i></p> <p>➔ <i>Entscheidend für Räume, die heute noch nicht als „vorbelastet“ eingestuft werden, wo bisher keine Anlagen stehen. Im Fall, dass auf Gebiet einer Nachbarkommune Anlagen errichtet werden, muss dieser Aspekt mit berücksichtigt werden, da dann Bereiche auf Marienmünsterer Gebiet als „vorbelastet“ einzustufen sind = Empfindlichkeit wird herabgesetzt und es ergibt sich eine andere Bewertung der potenziellen Zonen in diesen Bereichen</i></p>
<b>Landschaftsbild</b>	<p>Möglichkeit des Erhalts zusammenhängender Frei- und Erholungsräume (ohne WEA), im Regionalplan z. B. Agrarbereich mit der Überlagerung Erholungsfunktion</p> <p>➔ <i>Die Darstellung „Erholungsfunktion“ im Regionalplan steht hier stellvertretend für eine hohe Bedeutung und Empfindlichkeit des Landschaftsbildes. Diese Funktion besitzt als Ziel der Regionalplanung eine höhere Verbindlichkeit als die rein</i></p>

Kriterium / Aspekt	Beschreibung
	<p><i>individuelle, qualitative Einstufung und Wahrnehmung des Landschaftsbildes als „schön“: fast ganzes Stadtgebiet ist Fläche für landschaftsorientierte Erholung</i></p> <p>Berücksichtigung der Landschaftsbildanalyse im Kreis Höxter: Nicht ausgewiesen werden Flächen mit einer sehr hohen und hohen Wertstufe;</p> <p>→ <i>Liegt die Fläche in einer Landschaftsbildeinheit der mittleren Wertstufe: -, 1 Pkt.,</i></p> <p>→ <i>Liegt die Fläche in einer Landschaftsbildeinheit der geringen Wertstufe: 0, 2 Pkt.</i></p> <p>→ <i>Liegt die Fläche in einer Landschaftsbildeinheit der sehr geringen Wertstufe: +, 3 Pkt.</i></p>
<b>Kommunale Entwicklungsplanungen, Siedlungsentwicklung</b>	<p>Potenzielle Entwicklungsräume (Wohnen, Gewerbe) werden freigehalten - nach langfristigen Entwicklungsvorstellungen, in welcher Richtung die weitere räumliche Entwicklung realistischer Weise denkbar und sinnvoll ist und wo Puffer zu potenziellen Entwicklungsflächen vorzusehen sind</p> <p>→ <i>Benennung und Bestimmung der Entwicklungsflächen und -richtungen (Wirkungen besonders im Süden, Westen von Außenaufenthaltsbereichen sichtbar)</i></p>
<b>Kulturlandschaft / Kulturgüter</b>	<p>Werden bedeutsame und landesbedeutsame Kulturlandschaftsräume und -elemente beeinträchtigt?</p> <p>→ <i>Sichtbeziehungen auf die Abtei Marienmünster betroffen? Welche und Anzahl Sichtbeziehungen (nach acht Sektoren / Himmelsrichtungen) sind durch potenzielle WEA unterbrochen, keine Umzingelung der Abtei?</i></p> <p>→ <i>Fläche liegt im Bereich der Sichtbeziehung von 100 m, 150 m bzw. 210 m hohen Anlagen von der Abtei Corvey gem. Untersuchung Höxter</i></p> <p><i>Einstufung entsprechend des Fachbeitrages zum Landesentwicklungsplan. Diese haben aber nicht die Qualität harter Tabuflächen (nicht wie z. B. Satzungsgebiete im Denkmalschutz)</i></p>
<b>Topographie, Landschaft</b>	<p>Topographisch für die Nutzung der Windenergie besonders geeigneter Raum mit prioritärer, hoher Windhöflichkeit</p> <p>→ <i>Zielt darauf ab, das Zonen dargestellt werden, die auch nachgefragt werden. Topographische Situation / Lage ist hierfür mit ausschlaggebend</i></p> <p>Vorrangige, freizuhaltenen Sichtbereiche für die Wahrnehmung von WEA aus den Siedlungsbereichen. Negative Wirkung der Errichtung von WEA, z. B. im Sinne einer „Riegel-/ Sperrfunktion“ der Zone bzw. dass eine „Überprägung der Landschaft“ eintritt.</p> <p>Bietet der Landschaftsraum Voraussetzungen / Möglichkeit der optischen Trennung von Wohnstätten und Windenergieanlagen z. B. durch größere Waldflächen</p> <p>→ <i>Besondere Bedeutung der Nah- und Mittelzone (rd. 1.500 m, gängiger Abstand aus der Landschaftsbildanalyse). Wirkung hört nach 1.500 m nicht auf, es folgt die Fernzone (ab rd. 1.500 m). Wirkung abhängig von den topographischen Gegebenheiten. In Marienmünster bewegtes Gelände, deshalb Wirkung auch über den 1.500 m – Abstand hinaus zu beachten.</i></p> <p>→ <i>Nur größere Zonen entfalten i. d. R. die Wirkung Sperrfunktionen und Überprägung, ist noch mal aufzugreifen, da eine andere Bewertung als bei der Immissionswirkung</i></p> <p>→ <i>Hier sind sichtabschirmende größere Waldflächen zu nennen bzw. ausschlaggebend für die Erfüllung des Aspektes</i></p>
<b>Naherholung / Tourismus</b>	<p>Beachtung der wichtigsten Naherholungs- und Tourismuseleiträume und -bänder wie Gewässer, Grünzonen sowie der Einstufung der kreisweiten Landschaftsbildbewertung</p> <p>→ <i>Lage von Potenzialgebieten angrenzend an Landschaftsbildeinheiten mit sehr hoher und hoher Empfindlichkeit aus der Landschaftsbildanalyse</i></p> <p>→ <i>Beachtung der wichtigsten Naherholungs- und Tourismuseleiträume und -bänder wie Gewässer, Umfeld von Abteien und Klöstern in der Klosterregion: Bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich Klöster und Stadt Brakel bis auf den Nordostbereich der Stadt; Bedeutsame Stadtkerne Vörden und Bredenborn.</i></p>



Wichtigstes strukturgebendes Element der siedlungsstrukturellen und –funktionalen Gliederung des Stadtgebietes Marienmünster sind die räumlichen Bereiche, die den Siedlungszusammenhang herstellen. Diese beziehen die Ränder der zusammenhängenden Ortsteile mit ein, die von größeren Bauwerken wie Windkraftanlagen freizuhalten sind. Hier ist in einem Abstand von 500 bis 1.500 m davon auszugehen, dass Windkraftanlagen aufgrund ihrer Größe besonders deutlich von Außenaufenthaltsbereichen der Wohngebäude in den Siedlungsbereichen wahrnehmbar sind. Mit dem Freihalten dieser Bereiche wird einer „Umzingelungs“- oder Barrierewirkung von späteren Zonen um ganze Ortslagen gegengesteuert. Diese Situation und die damit verbundenen negativen Effekte sind Gegenstand aktueller Rechtsprechungen in verschiedenen Bundesländern.

Die Räume zwischen den Ortsteilen sollten darüber hinaus auch von Windenergieanlagen frei gehalten werden, da hier die Sichtbeziehungen und funktionalen Verknüpfungen zwischen den Siedlungsteilen beeinträchtigt werden können.

Zudem sind die größeren Waldbereiche freizuhalten, da sie wichtige Räume der Naherholung und Landschaftsgliederung (neben ihren Schutzgebietsfunktionen) übernehmen.

In der Gesamtbewertung werden alle Kriterien für alle Potenzialflächen mit Konzentrationswirkung untersucht. Im Ergebnis sind dabei die potenziellen Zonen am besten geeignet bewertet worden, die in Nordostexposition und –lage von den Siedlungsbereichen liegen und die von ihrer Entfernung und Lage über einen Abstand verfügen, der die Wahrnehmbarkeit von den Siedlungsbereichen, aber auch möglichen Schattenwurf am verträglichsten bewerten lässt.

Grundsätze für das Leitbild zur Steuerung der Konzentrationszonen für WEA im Stadtgebiet unter Berücksichtigung der siedlungs- und kulturlandschaftlichen Aspekte sind:

- Freihaltung der wohngenutzten, zusammenhängenden Siedlungsräume (hier: Ortsteile) von Konzentrationszonen WEA im Süden und Westen der Ortsteile sowie
- Präferierte Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA auf die Nord-/Ostseite der Ortsteile.

Es wird auf dieser Stufe keine Konzentration der Zonen in einem Raum innerhalb des Stadtgebietes vorgeschlagen, um ein vollständiges Bild und Abwägungsmaterial für alle Potenzialflächen zu erhalten.

## 6 Prüfungsaspekt „substanziell Raum“ belassen

Die Kulisse der potenziellen Flächen für Windkraftkonzentrationszonen in der frühzeitigen Beteiligung umfasst:

Fläche / -bezeichnung	Größe [in ha, gerundet]
A	76,7
B	45,7
C	79,1
+ Teil der Fläche B-Plan Großenbreden/Hohehaus außerhalb der Potenzialfläche	45,0
D	25,2
E	35,8
F	23,2
G	21,0
H	25,0
I	69,5
J	83,4
+ Teil der ursprünglichen Fläche Bredenborn außerhalb der Potenzialfläche	8,0
K	202,5
L	47,5
M	28,8
Summe	819,2

Der sachliche Teilflächennutzungsplan zum Zweck der Neudarstellung von Konzentrationszonen für Windenergienutzung muss die Konzentrationswirkung der Zonen zur Folge haben. Hierdurch wird die vom Baurecht vorgesehene, grundsätzliche Möglichkeit, Windkraftanlagen im Außenbereich zu errichten, außerhalb der Zonen eingeschränkt bzw. genommen.

Dabei ist nach der Rechtsprechung sicherzustellen, dass der Nutzung der Windenergie im Gemeindegebiet „substanziell Raum“ belassen bleibt. Gelangt die Gemeinde in der Abwägung aller Belange in den jeweiligen Planungsschritten zu dem Ergebnis, dass nicht mehr ausreichend Raum verbleibt, muss sie zu der vorgelagerten Planungsstufe der Bestimmung und Abwägung weicher Tabukriterien der Potenzialflächenanalyse zurückkehren, erneut in die Abwägung eintreten und dabei ihre gewählten weichen Tabukriterien so verändern, dass die geplanten Zonen ausreichend Raum belassen. Da der Begriff „substanziell Raum“ nicht eindeutig bestimmt und abzugrenzen ist, können für die Prüfung nur „hilfsweise“ einige Aspekte als Maßstab herangezogen werden.

### **Ausgangsgrößen**

Bei einer Flächengröße der Zonen von 769,85 ha machen diese einen Anteil von rd. 18 % an den sog. „weißen Fläche“ aus. Dieser Anteil ergibt sich nach der folgenden Berechnung:

<b>Flächenkategorien</b>	<b>Größe</b> [in ha]	<b>Anteil</b> [in %]
<b>Größe der Stadt</b>	<b>6.436,5</b>	<b>100,0</b>
<b>Harte Tabuflächen</b>	<b>1.855,6</b>	<b>28,8</b>
<b>Rest („weiße Fläche“)</b>	<b>4.580,9</b>	<b>71,2</b>
<b>Anteil der potenziellen Konzentrationszonen an der „weißen Fläche“</b>	<b>819,2</b>	<b>17,9</b>

Der Anteil von 17,9 % ist vor dem Hintergrund des sog. „Halterner Urteils“ durch das Oberverwaltungsgericht (OVG) NRW vom 22.09.2015 als ein relativ hoher Wert anzusehen.

In der Folge des Urteils, das auch Hinweise auf den Maßstab „für die Windenergie substantiell Raum schaffen / belassen“ gibt, kann eine Neubestimmung und -bewertung der Einstufung von harten oder weichen Tabukriterien vor dem nachfolgend dargestellten neueren rechtlichen Einschätzungen und Entwicklungen erfolgen. Dies betrifft:

- zum einen die Zuordnung von immissionsrechtlich für die Errichtung von Windkraftanlagen nicht in Fragen kommenden Abstandspuffern zu Wohnnutzungen und
- zum anderen die Zuordnung des Waldes zu den harten oder weichen Tabukriterien.

### **Bestimmung der harten und weichen Tabubereiche aufgrund neuerer rechtlicher Einschätzungen und Entwicklungen**

Aufgrund eines Vorschlages aus dem Jahr 2015 von Herrn Gatz, Richter im mit Verfahren zur Windenergie befassten Senat des Bundesverwaltungsgerichts (Zeitschrift juris, 12/2015, S. 465 - 470) wird der immissionsrechtlich auf jeden Fall nicht für die Errichtung einer Windenergieanlage in Frage kommende Abstand um Wohnsiedlungsbereiche und Wohnstellen im Außenbereich auch als harte Tabufläche gewertet. Hier wird ein Mindestabstand von 300 m angesetzt. Dieser ist abgeleitet aus dem Minimalabstand zu gemischten Nutzungen / Bauflächen entsprechend der Grafik Abbildung 2. Dies entspricht dem von Piorr 8/2013, S. 9, Abb. 6 aufgezeigten Abstand einer Anlage im schallreduzierten Nachtbetrieb (103,5 dB(A)) mit Nachtrichtwerten Misch-/Dorfgebiete (45 dB(A)) der TA Lärm.

Für den in Marienmünster in Varianten entwickelten weichen Abstandspuffer zu Flächen mit Wohnungen bzw. Wohnstellen im Außenbereich bedeutet dies: Es gibt zwei Abstandspuffer, den inneren Abstand / Kreis als nicht zu nutzende harte Tabufläche und den darüber hinausgehenden zusätzlichen Abstandspuffer als weiche Tabufläche.

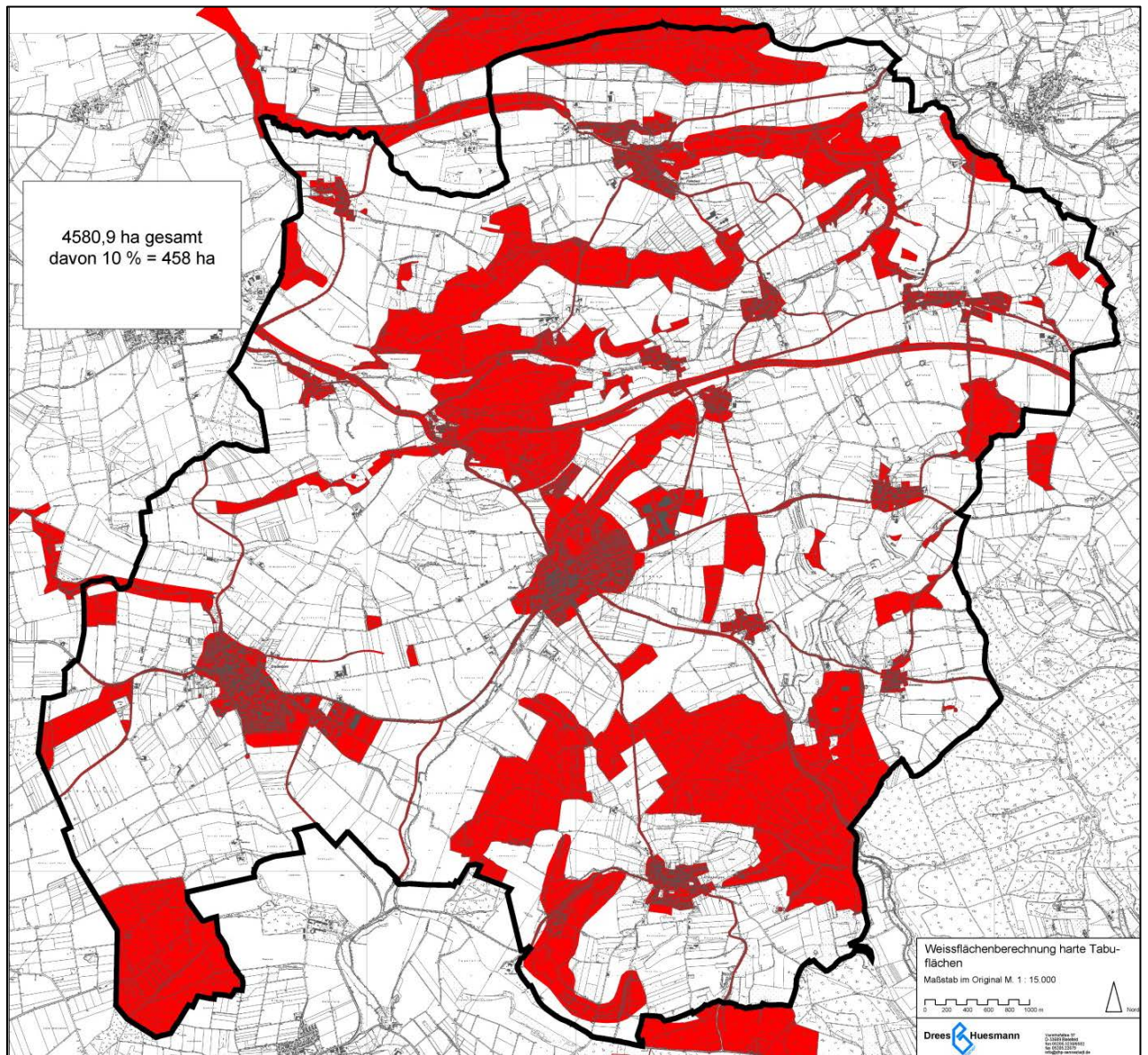
Diese so entwickelte sog. „Zweikreisformel“ von Gatz für Marienmünster umgesetzt bedeutet: der Abstand von 300 m um jede Wohnstelle im Außenbereich und jede Fläche mit Wohnnutzung kommt aus immissionsrechtlichen Gründen schlechterdings für die Errichtung von Windkraftanlagen nicht in Frage. Aus diesem Grund wird der Abstandspuffer von

der Einstufung als weiches Kriterium (von der Abwägung durch die Gremien der Gemeinde bestimmt) jetzt den harten Tabukriterien zugeordnet (vgl. Karte). Damit erhöht sich der Flächenumfang der harten Tabuflächen auf rd. 3.471,5 ha, die „weiße Fläche“ nach Abzug der harten Tabuflächen liegt dann bei 2.965,0 ha. Dies hat Auswirkungen auf die Betrachtungen, ob der sachliche Teilflächennutzungsplan in der Stadt Marienmünster der Nutzung der Windenergie „substanziell Raum“ belassen wird. Die späteren Potenzial-/ Eignungsflächengrößen und –zuschnitte ändern sich nicht, da es sich nur um eine andere Zuordnung der Flächen unterhalb des weichen Abstandspuffer handelt, die für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht vorgesehen waren bzw. sind. So werden für die Wohnstellen im Außenbereich über die 300 m harte Tabuflächen hinausgehend zusätzlich 150 m als weiche Tabuflächen vorgesehen (um auf den Gesamtabstand von 450 m zu kommen).

Die aus der Landschaftsbildanalyse des Kreises Höxter abzuleitenden Flächen mit einer sehr hohen bzw. hohen Wertstufe werden hierbei nicht berücksichtigt, da es sich hierbei vor dem Hintergrund der Rechtsprechung im engeren Sinne um ein weiches Tabukriterium handelt, das die Kommune in ihren Abwägungsprozess einstellt und nur indirekt, „quasi“ die Wirkung einer harten Tabufläche entfaltet. Harte Tabuflächen sind diese Bereiche auf jeden Fall dort, wo sie mit entsprechendem Status (z. B. Bereiche zum Schutz der Natur (BSN), Naturschutzgebiet, Gewässer etc.) unterlegt sind.

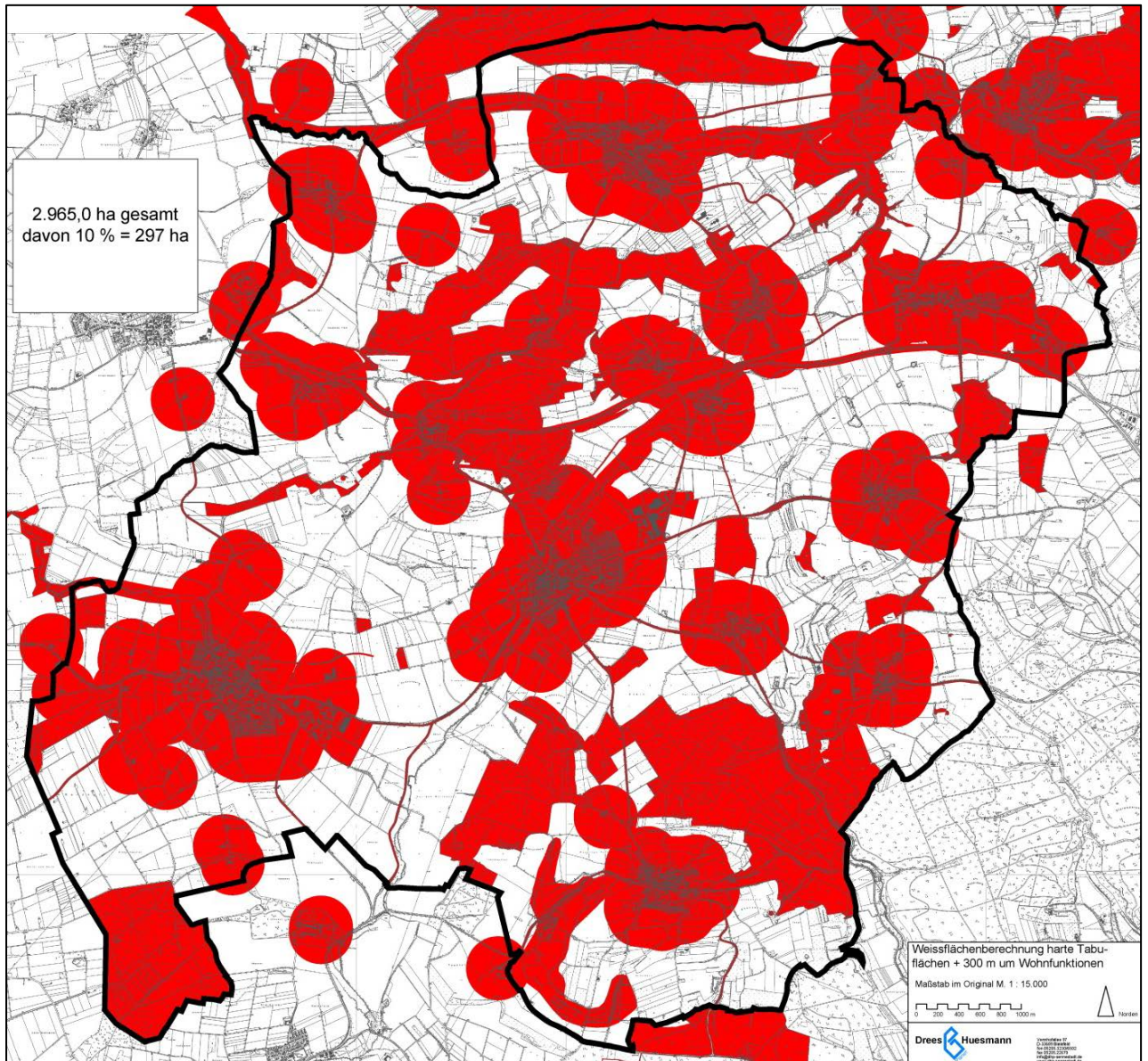
**Karte 18: Harte Tabubereiche mit Wald als harter Tabufläche**

Harte Tabuflächen = rot, verbleibende Potenzialflächen weiß  
(kein Abzug der weichen Tabuflächen)



**Karte 19: Neubestimmung der harten Tabubereiche mit Wald als harter Tabufläche und 300 m Abstand zu Wohngebäuden und Wohnsiedlungsbereichen)**

Harte Tabuflächen = rot, verbleibende Potenzialflächen weiß  
(kein Abzug der weichen Tabuflächen)



Danach ergibt die folgende Berechnung des Anteils der dargestellten Zonen:

<b>Flächenkategorien</b>	<b>Größe</b> [in ha]	<b>Anteil</b> [in %]
<b>Größe der Gemeinde</b>	<b>6.436,5</b>	<b>100,0</b>
<b>Harte Tabuflächen</b>	<b>3.471,5</b>	<b>53,9</b>
<b>Rest („Weiss-Fläche“)</b>	<b>2.965,0</b>	<b>46,1</b>
<b>Anteil der potenziellen Konzentrationszonen an der „Weiss-Fläche“</b>	<b>819,2</b>	<b>27,6</b>

Mit der so neu bestimmten Ausgangslage nach der Stufe I ergeben sich für die Stufen II und III keine anderen Gebietskulissen bzw. Zuschnitte von Potenzialflächen. Die über die neu bestimmten harten Tabuflächen hinausgehenden weichen Tabuflächen (z. B. Abstandspuffer) bleiben weiche Tabuflächen und sind weiterhin nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen vorgesehen.

Eine Konzentrationszonenplanung mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist nur wirksam, wenn mit den Konzentrationsflächen im Gemeindegebiet substantiell Raum für die Windenergienutzung verschafft wird. Das Bundesverwaltungsgericht hat zwar diese Forderung aufgestellt, jedoch weder Methoden zur Ermittlung noch Kenngrößen vorgegeben. Die Beantwortung dieser Frage hat es den Tatsachengerichten, also den Oberverwaltungsgerichten in den Bundesländern, überlassen. Das OVG Münster hat in seinem Urteil vom 22.09.2015 zum FNP der Stadt Haltern am See ausgeführt, er neige der Auffassung zu, dass für die Bewertung, ob der Windenergienutzung substantiell Raum gegeben wurde, im Ausgangspunkt von den Flächen auszugehen ist, die der Gemeinde planerisch zur Verfügung stehen. Auf diesen kann sie im Rahmen ihres planerischen Gestaltungsfreiraums der Windenergienutzung substantiell Raum geben. Von den Außenbereichsflächen sind deshalb nur die harten Tabuzonen abzuziehen, auf die die Gemeinde praktisch keinen planerischen Einfluss hat. Ins Verhältnis zu setzen sind daher insbesondere die der Abwägung zugänglichen Flächen mit den für die Konzentrationszonen festgelegten Flächen. Erst bei einer zumindest groben Kenntnis dieser Relation wird der Plangeber willkürfrei und (auch für die gerichtliche Prüfung) nachvollziehbar entscheiden können, ob der Windenergienutzung substantiell Raum geschaffen wird. Denn nur insoweit handelt es sich um eine Bezugsgröße, die er auf Grund seines planerischen Gestaltungsspielraums durch die Festlegung von Ausschlussbereichen (weichen Tabuzonen) nach selbst gewählten Kriterien beeinflussen, also ggf. verringern, kann. Eine im Hinblick auf die planerische Gestaltungsfreiheit der Stadt zu erreichende Quote könne nicht abstrakt bestimmt werden. In Haltern am See betragen die Konzentrationszonenflächen 3,4 % der Stadt Haltern zur Verfügung stehenden Planungsflächen (Außenbereichsflächen – harte Tabuzonenflächen). Das war dem OVG Münster zu wenig, ohne dass das Gericht eine feste Größe vorgegeben hätte. Den Entscheidungsgründen lässt sich aber entnehmen, dass man mit 10 % dem Anspruch des Maßstabes sich annähert.

Dieser wird in Marienmünster nun mit der Flächengröße von rd. 820 ha und dem Anteil von rd. 28 % klar erreicht. Damit wird der Flächendarstellung substantiell Raum gegeben. Eine

Berücksichtigung und Inanspruchnahme von Wald für die Errichtung von Windenergieanlagen im Sinne der Forderung des sog. „Halterner Urteils“ ist in Marienmünster nicht geboten. Es kann im Sinne des Landesentwicklungsplanes NRW 2016 davon ausgegangen werden, dass an anderer Stelle genügend Raum für die Windenergie gefunden worden ist. Eine Inanspruchnahme von Wald für die Errichtung von Windkraftanlagen kommt nur in Betracht, wenn an andere Stelle im Gemeindegebiet nicht genügend Flächen als Konzentrationszonen auszuweisen sind. Diese Bedingung formuliert zum einen der Landesentwicklungsplan als landesplanerische Vorgabe zum Umgang mit Wald und entspricht zum anderen der Intention der sog. „Umwidmungssperrklausel“ des § 1 a BauGB zur Umwidmung / Umnutzung von Wald. Vor diesem Hintergrund und der in Marienmünster gefundenen Gebietskulisse ist nicht zu erwarten, dass einer Umwidmung / Umnutzung von Wald durch die zuständigen Behörden zugestimmt wird. Die vorstehende Prüfung zeigt auf, dass auch ohne die „Freigabe“ von Wald eine größere Fläche als Konzentrationszonen außerhalb des Waldes gefunden werden kann.

Für dieses Ergebnis spricht ein weiteres Indiz. Die Flächenkulisse des Landesentwicklungsplanes NRW 2016 bezieht sich auf den gesamten Regierungsbezirk Detmold. Würde von der Flächenkulisse (10.500 ha) für den Regierungsbezirk Detmold (Fläche insgesamt: 6.525 km<sup>2</sup>) der entsprechende Flächenanteil der Gemeinde (64,4 km<sup>2</sup>) darzustellen sein, bedeutet dies für eine Größe der möglichen Konzentrationszonen von insgesamt rd. 103 ha. Dieser Wert wird mit den dargestellten potenziellen Zonen und einer Größe von rd. 820 ha erfüllt.

#### ***Hilfswise Abwägung im Fall des nicht substantiell Raum schaffens / belassen***

Im Fall der deutlichen Reduzierung der Flächenkulisse, die die Erfüllung des substantiellen Raumes in Frage stellt, wird eine hilfswise Einstufung des Waldes als weiche Tabufläche angeregt. In der Potenzialflächenanalyse 2014 wurden die Waldflächen auf der Grundlage des sog. „Bürener Urteils“ durch das OVG NRW vom 01.07.2013 und vor dem Hintergrund der regionalplanerischen Vorgaben des sachlichen Teilabschnittes „Nutzung der Windenergie“ zum Regionalplan „Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Detmold“ als harte Tabukriterien eingestuft. Danach sind Waldbereiche für die Errichtung von Windkraftanlage nicht vorgesehen. Die Ausweisung einer Konzentrationszone im Wald würde danach den regionalplanerischen Zielen widersprechen, die von der Stadt zu beachten sind.

Da der sachliche Teilabschnitt zum Regionalplan Reg.-Bez. Detmold bis auf weiteres gilt, werden die Waldflächen in der Stadt Marienmünster weiterhin als hartes Tabu-Kriterium bewertet.

Die Gemeinde nimmt aber eine Hilfsabwägung für den Fall vor, dass sich in einem künftigen Gerichtsverfahren das Ziel 5 des GEP Regierungsbezirk Detmold sachlicher Teilabschnitt-Nutzung der Windenergie als unwirksam erweist. Für diesen Fall wird der Wald (hilfswise) in der Abwägung als weiche Tabufläche behandelt. Nach der gemeindlichen Zielsetzung möchte die Kommune den Wald erhalten und zur Förderung der Entwicklung des Landschaftsbildes weiterentwickeln.

Eine pauschale Einstufung des Waldes als weiche Tabufläche aufgrund des Waldanteils ist im Falle von Marienmünster mit der Einordnung „waldarm“ möglich, da die Stadt über 18,3 % Waldanteil an der Katasterfläche verfügt. Damit entspricht sie den Anteils-



Vorgaben des Landesentwicklungsplanes NRW 2016 (< 20 %) und des Regionalplanes (< 25 %) für waldarme Kommunen.

Bielefeld / Marienmünster, im März 2017

**Teil B: Umweltbericht  
wird im weiteren Verfahren ergänzt**

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) – Stufe I –  
Büro Bioplan (01/2017)**